

## Das Büro der Synode an die Mitglieder der Synode

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Artikel 53 der Kirchenverfassung, bzw. Artikel 1 und Artikel 15 lit. a) des Geschäftsreglements der Synode laden wir Sie ein zur

**Synode auf Montag, 4. Dezember 2023, 08.45 Uhr in St. Gallen**

Die einleitende Besinnung hält Kirchenrat Heiner Graf, Buchs.

Die Verhandlungen finden im Kantonsratssaal statt und werden am Vormittag für eine Kaffeepause unterbrochen.

An der Sommersynode 2023 wurde angekündigt, dass es nach Abschluss der ordentlichen Session eine maximal zwei Stunden dauernde Impulsveranstaltung geben wird zur Frage: «Wie können wir eine moderne innovative Kirche sein und braucht es dazu eine neue Verfassung?» Diese dient der vertieften Auseinandersetzung mit den Inhalten des Reformprozesses mit Verfassungsänderung. Dabei geht es nicht um juristische Formulierungen, sondern um die Zukunft unserer Kirche, unsere Vision ([www.ref-sg.ch/st-galler-kirche-2025.html](http://www.ref-sg.ch/st-galler-kirche-2025.html)) und unseren Glauben. Das Büro der Synode ersucht Sie, sich für diesen Teil im Anschluss an die ordentliche Session genügend Zeit zu reservieren.

**Voraussichtliche Dauer der Wintersynode ist bis um 17.00 Uhr.** Gemäss Art. 11 des Geschäftsreglements der Synode besteht eine Teilnahmepflicht bis zum Ende der Session.

### Traktanden

1. Eröffnung durch den Präsidenten der Synode
2. Namensaufruf
3. Bericht über den Stand der Synode
4. Inpflichtnahme neuer Synodaler

5. Wahl eines Dekans oder einer Dekanin für den Kirchenbezirk St. Gallen für den Rest der Amtsdauer 2022 – 2026 mit Amtsantritt per 1. Mai 2024 {Rücktritt von Pfr. Dr. Pius Helfenstein, Rorschach}
6. Wahl eines Vizedekans oder einer Vizedekanin für den Kirchenbezirk Rheintal für den Rest der Amtsdauer 2022 – 2026 mit Amtsantritt per 1. Januar 2024 {Rücktritt von Pfr. Lars Altenhölcher, Buchs}
7. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Voranschlag für das Jahr 2024 inkl. Finanzprognose (separate Beilage) [S. 4 - 13], Bericht und Antrag der Kirchenbote-Kommission betreffend Voranschlag für das Jahr 2024 [S. 14 - 15] sowie Bericht der Geschäftsprüfungskommission [S. 16 - 17]
8. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Änderungen im Reglement über den Finanzausgleich (GE 52-20) in den Artikeln 2, 3, 6, 8, 10 (neu), 17 (sowie neu nummeriert), 20 (sowie neu nummeriert), 21 (neu) und 27 (sowie neu nummeriert), 1. Lesung (separate Beilagen: Synopse vom 23. Oktober 2023 und Reglement über den Finanzausgleich Neudruck September 2013) [S. 18 - 31]
9. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Zusammenschluss von Kirchgemeinden und damit verbundene Änderungen der Ziffern 9 und 10 von Artikel 5 lit. b) der Kirchenordnung sowie redaktionelle Anpassungen in den Ziffern 41 und 43 im Artikel 5 lit. c) der Kirchenordnung, 2. Lesung [S. 32 – 33]
10. Bericht und Antrag des Kirchenrates zum Postulat Katja Roelli und Mitunterzeichnende betr. Bedarf an zusätzlichen Religionslehrkräften für das nächste Schuljahr und konkreten, unbürokratischen und schnell umsetzbaren Massnahmen, um dem Mangel an Religionslehrkräften wirksam zu begegnen [S. 34 – 37]
11. Motionen, Postulate, Interpellationen und Resolutionen (Fristen zur schriftlichen Einreichung an das Büro der Synode gemäss Artikel 51 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 2 sowie Artikel 59 Absatz 3 und 4 des Geschäftsreglements der Synode)
12. Informationen aus dem Büro der Synode (mündlich)
13. Zwischenbericht der Synodalkommission «Zukunft der St. Galler Kirche» (mündlich)
14. Bericht über die ordentliche Synode der EKS (mündlich; schriftlicher Bericht wird an der Synode abgegeben)
15. Umfrage

24. Oktober 2023

Im Namen des Büros der Synode  
Der Präsident: Stefan Lippuner, Pfr.  
Der 1. Sekretär: Markus Bernet

---

Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich **vor Sitzungsbeginn** beim Kirchenschreiber zu entschuldigen. (Wir verweisen auf die Artikel 11 und 12 des Geschäftsreglements der Synode.)

**Bitte das Evangelisch-reformierte Gesangbuch, Kirchenverfassung, Kirchenordnung und das Geschäftsreglement der Synode mitbringen.**

**Parkverbot auf dem Klosterhof**

Es ist verboten, auf dem Klosterhof zu parkieren. Wir bitten Sie, öffentliche Verkehrsmittel zu benützen oder Ihr Fahrzeug in einem der umliegenden Parkhäuser (Brühltor, Burggraben, Neumarkt, Oberer Graben) einzustellen.

---

**Hinweis**

***Das Synodalprotokoll der Wintersession vom 5. Dezember 2022 ist ab 13. Januar 2023 über das Internet unter <http://www.ref-sg.ch/synodedokumente> abrufbereit.***

---

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Voranschlag für das Jahr 2024**

Sehr geehrte Synodale

Den Voranschlag 2024 finden Sie als Separatdruck. Er gliedert sich in die Teile

- Verwaltungsrechnung (S. 1 - 7)
- Budget Kirchenbote integriert (S. 8)
- Kostenrechnung (S. 9 - 37)
- Finanzprognose (S. 38)
- Nachweis Projektkostenstelle Wartensee-Fonds (S. 39)
- Nachweis Projektkostenstelle Finanzausgleichsfonds (S. 40)

Der Voranschlag der Kantonalkirche (d.h. ohne Kirchenbote) weist einen Rückschlag aus. Er setzt sich aus folgenden Ergebnissen zusammen:

(+ = Vorschlag, - = Rückschlag)

Zentralkasse	- CHF	267'980.00
Stipendienfonds	- CHF	19'200.00
Fonds Pfarrhilfskasse	+ CHF	547.00
Fonds Thea Tanner-Züst	- CHF	54'250.00
Fonds kirchliche Erwachsenenbildung	- CHF	20'000.00
Fonds für erholungsbedürftige Kirchengenossen	- CHF	12'530.00
Fürsorgefonds HPG	- CHF	30'000.00
Fonds Wartensee	- CHF	501'350.00
<u>Total ohne Finanzausgleichsfonds</u>	- CHF	<u>904'763.00</u>
Finanzausgleichsfonds	+ CHF	1'139'300.00

**Allgemeine Bemerkungen zur Zentralkasse**

Das Budget der **Zentralkasse** weist ohne Fonds bei einem Gesamtaufwand von CHF 20'762'590.00 und einem Gesamtertrag von CHF 20'494'610.00 einen Rückschlag von CHF 267'980.00 auf. Die Zentralsteuereinnahmen betragen CHF 7.2 Mio. und liegen 4,3% unter den Steuereinnahmen 2022.

## **Strukturelle Änderungen in der Zentralkasse**

Die Personalkosten im Budget 2024 sind höher als im Budget 2023 eingesetzt. Die Mehraufwände stammen aus der generellen Teuerung, welche im Jahr 2023 gewährt wurde, aus der ganzjährigen Besetzung der Arbeitsstelle Menschen mit Beeinträchtigung und aus der Aufstockung an der psychiatrischen Klinik Süd für die Resilienzförderung mit Fokus Adoleszenz.

Trotz negativen Entwicklungen im Ausland und der teuerungsbedingten Unsicherheiten wurden die Steuereinnahmen nur leicht tiefer als im Jahr 2022 eingesetzt. Diese Anpassungen werden auch von der kantonalen Steuerbehörde erwartet.

Im Haus zur Perle werden die Leuchtkörper und die Telefonanlage ersetzt. In den IT-Kosten sind Updates für den Bereich Microsoft Office 365 und die Einführung von elektronischen Lohnausweisen budgetiert.

Im Jahr 2024 werden Erträge aus Festgeldanlagen eingeplant. Ebenso werden Aufwendungen zur Stärkung der Wertschwankungsreserve für das Aktienportfolio eingesetzt.

Um bessere Transparenz zu schaffen, wurden die Angebote in den Psychiatrischen-Dienste Sektor Süd, in den Kliniken Valens und Walenstadtberg sowie im Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion Altstätten (BAZ) in eigene Kostenstellen gliedert.

Für die Umsetzung der Vision St. Galler Kirche 2025 wurde die Kostenstelle für Kommissionsarbeiten zulasten der Zentralkasse auch im Jahr 2024 budgetiert.

## **Bemerkungen zum Finanzausgleichsfonds**

Der **Finanzausgleichsfonds** zeigt einen Vorschlag von CHF 1.1 Mio. Dieses Ergebnis ist ein Abbild der raschen Abschreibungen, welche sich im Budget 2024 niederschlagen. Der Kantonsbeitrag im Finanzausgleich wird mit CHF 8.9 Mio. eingesetzt. Dieser Betrag entspricht einer vorsichtigen Erwartung der kantonalen Behörden.

## **Aufwand**

### **Personalaufwand**

Bei den Löhnen und Entschädigungen werden die Stufenanstiege und Beförderungen berücksichtigt, aber keine generelle teuerungsbedingte Lohnerhöhung einkalkuliert. Sollte der Kantonsrat eine generelle Teuerung beschliessen, dann würde eine Lohnerhöhung von 1% Mehrkosten von CHF 50'000.00 auslösen.

### **Sachaufwand**

Bei einem Totalaufwand von CHF 2.4 Mio. erhöht sich diese Kontengruppe um rund CHF 280'000.00. Diese Mehrkosten entstehen aus dem Projekt „Kirchenpartnerschaft

Tansania“, für das 3. und 4. Lebensalter sowie für die das Teilprojekt „Identität und Botschaft“ aus der Umsetzung „Vision 2025“.

### **Passivzinsen, Wertberichtigungen**

Die Passivzinsen werden mit einem Zinssatz von 0,6% festgesetzt. Die Refinanzierung aus den Obligationen und übrigen flüssigen Mitteln kann die Verzinsung der Fonds sicherstellen. Für das angestrebte Aktienportfolio von CHF 2.0 Mio. werden die Vorschriften der Anlage Richtlinien eingerechnet.

### **Steuereinzugsprovision**

Die Kirchgemeinden verrechnen der Zentralkasse die gleiche Einzugsprovision, wie sie an die politischen Gemeinden bezahlen.

### **Beiträge**

Die **Beiträge an Dritte** werden in der Kostenstelle 922 Fonds Entwicklungszusammenarbeit Inland und in die Kostenstelle 923 Fonds Entwicklungszusammenarbeit Ausland aufgeteilt. In der Kostenstelle Inland werden 0,63 Steuerprozent für einmalige Projekte, für verpflichtende Zuwendungen im Kanton St. Gallen, für wiederkehrende und vertraglich verpflichtende nationale Beiträge der Zentralkasse belastet. Für das Ausland werden gemäss Beschluss der Synode vom 2. Dezember 1974 mit 0,33 Steuerprozent veranschlagt.

### **Ertrag**

#### **Steuern**

Die Einnahmen aus der Zentralsteuer von 3,1 Steuerprozent wurden mit CHF 7.2 Mio. eingesetzt, was einem realistischen Szenarium entspricht und CHF 326'686.34 unter dem Wert von 2022 liegt. Gegenüber dem Budget 2023 wurden diese Einnahmen gleich hoch eingesetzt, was einer vorsichtigen Einschätzung der kantonalen Steuerbehörde entspricht. Die leider zu erwarteten Mitglieder-Austritte wurden dabei mitberücksichtigt.

Der Finanzausgleichsbeitrag des Kantons St. Gallen wird mit CHF 8.9 Mio. und damit leicht höher als der Wert des Budgets 2023 veranschlagt.

#### **Finanzvermögenserträge**

Die Vermögenserträge werden aufgrund des Obligationenportfolios errechnet und Zinsen für die Fondsgelder wurden mit 0,6% festgesetzt. Die Dividendenerträge aus dem Aktienportfolio werden mit einem kalkulierten Ertrag von 2% festgelegt. Dank des Wegfalls der Negativzinsen können seit Ende 2022 wieder Festgelder ohne Risiko gezeichnet werden. Im Jahr 2024 wird mit Zinsen im Umfang von CHF 80'000.00 gerechnet.

#### **Entgelte**

Die Entgelte in den Kostenarten Beitrag Wartensee-Fonds (4373) stammen aus den Projekten «Beratungskosten für Neustart in Kirchgemeinden», „Junge Menschen in der Kirche“,

„Projektstelle für das 3. und 4. Lebensalter“, Umsetzungsprojekt Vision 2025 „Identität und Botschaft“, „Sunday Playlist“ sowie Projekt „Kirchenpartnerschaft Tansania“. Beim Musikprojekt „Sunday Playlist 2.0“ handelt sich um ein vom Kirchenrat im Jahr 2022 bewilligtes dreijähriges Projekt. Dabei verfolgen die beteiligten Ostschweizer Landeskirchen das Ziel, junge, talentierte Songwriterinnen und Songwriter im Alter zwischen 12 und 22 Jahren und Bands zu finden, zusammenzubringen und zu fördern. Das Projekt wird allerdings erst dann gestartet werden, wenn die finanziellen Zusagen aller Landeskirche vorliegen.

In den Beiträgen Finanzausgleich (4391) sind die Nettokosten des Kantonsspitals, der Regionalspitäler, des Kirchlichen Sozialdienstes (KSD) sowie neu ab 2024 der Psychiatrie St. Gallen enthalten (vgl. Kostenstelle 401 und 402).

## **Bemerkungen zur Kostenstellenrechnung**

### **100 Finanzwesen**

In dieser Kostenstelle wird der Rückschlag der Zentralkasse von CHF 267'980.00 veranschlagt. Auch im Jahr 2024 wird eine Äufnung der Wertschwankungsreserve budgetiert und dank dem Wegfall der Negativzinsen können auch wieder Erträge aus Festgeldern eingerechnet werden.

### **200 Synoden**

Auch im Jahr 2024 wird eine Aussprachesynode stattfinden, was dazu führt, dass sowohl im Jahre 2023 als auch im Jahre 2024 Aussprachesynoden im Budget enthalten sind.

### **210 Kirchenrat / «Kirche mit Beinen»**

Diese Kostenstelle wird analog 2023 budgetiert.

### **220 Dekanate**

Die Mitglieder der Dekanate sind teilzeitlich bei der Kantonalkirche angestellt. Die Kirchgemeinden werden entsprechend des Pensums entschädigt.

### **233 Prädikantinnen und Prädikanten**

Diese Kostenstelle wird analog 2023 budgetiert.

### **238 Visitation / Vision St. Galler Kirche 2025**

Seit dem Jahr 2022 wurde der Visionsprozess vom Kirchenrat in drei Teilbereichen intensiv begleitet. Diese budgetierten Kosten sind für Auslagen der einzelnen Arbeitsgruppen, für die Entschädigung von Mitgliedern sowie für externe Referenten eingesetzt. Aus diesen Arbeiten werden Transformationskosten erwartet, die im Wartensee-Fonds budgetiert werden.

**239 Diverse Kommissionen**

Hier werden die Kosten für alle nationalen Kommissionen (z.B. Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS) sowie die Aufwendungen für den Persönlichkeitsschutz und für die Gesundheitsprävention „Lueg der guet!“ verbucht.

**270 Kirchenratskanzlei**

Diese Kostenstelle wird analog 2023 budgetiert.

**280 Zentralkasse**

In der Kostenart EDV- und Netzwerkunterhalt ist das Redesign von Microsoft Office 365 sowie die Umsetzung einer digitalen Lohnabrechnung / Lohnausweis für alle Mitarbeitenden enthalten. Brigitte Burri wird im Laufe des ersten Semesters 2024 im Blick auf ihre Pensionierung ihr Pensum um 40% reduzieren. Dies ermöglicht es der Kantonalkirche, einen reibungslosen Übergang zu schaffen und die buchhalterische Verantwortung für die weiteren Kirchgemeinden wahrzunehmen. Dafür soll eine zusätzliche Fachperson für die Lohnbuchhaltung mit einem Pensum von 60% beschäftigt werden. Dies soll unter Wahrung des Gesamtfinanzvolumens in der Kostenstelle Zentralkasse geschehen.

***Liegenschaften*****302 LS Steinbockstrasse 1**

Die Liegenschaft Steinbockstrasse beinhaltet das Universitätspfarramt samt Wohnung für den Stelleninhaber sowie drei Zimmer für Studierende. Es sind keine Investitionen geplant.

**308 LS Zwingli-Geburtshaus Wildhaus**

Diese Liegenschaft dient ausschliesslich als Museum Zwingli-Geburtshaus. Es sind keine Investitionen geplant.

**309 LS Oberer Graben 31**

Im Budget 2024 sind die Ersatzbeschaffung von Leuchtmitteln sowie der Ersatz der störungsanfälligen Telefonanlage eingeplant.

***Kantonale Pfarrämter und Dienststellen*****400 Pfarramt Kantonsspital**

Diese Kostenstelle wird analog 2023 budgetiert. Die Netto-Seelsorgekosten über CHF 120'300.00 werden seit 2022 dem Finanzausgleichsfonds belastet.

**401 Pfarramt Psychiatrie St. Gallen, Sektor Nord**

Die Nettokosten werden ab 2024 dem Finanzausgleichsfonds belastet, was die Zentralkasse um rund CHF 40'000.00 entlastet.

#### **402 Pfarramt Psychiatrie St. Gallen, Sektor Süd**

In den Vorjahren waren in dieser Kostenstelle die Auslagen für das Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion Altstätten (BAZ) sowie für die Kliniken Pfäfers, Valens und Walenstadtberg enthalten. Da die Nettokosten für die Psychiatrie St. Gallen Sektor Süd ab 2024 dem Finanzausgleich belastet werden, wurde das Bundesasylzentrum in die Kostenstelle 413 und die Kliniken Pfäfers, Valens und Walenstadtberg in die Kostenstelle 412 umgegliedert. Die Stellenaufstockung an der psychiatrischen Klinik Süd für die Resilienzförderung mit Fokus Adoleszenz ist in dieser Kostenstelle einberechnet. Die Nettokosten werden ab 2024 dem Finanzausgleichsfonds belastet, was die Zentralkasse um rund CHF 140'000.00 entlastet.

#### **403 Gefängnisseelsorge**

Diese Kostenstelle wurde an die realen Strukturen angepasst.

#### **404 Spitalseelsorge Regionalspitäler**

In dieser Kostenstelle sind neben den Betreuungen der Regionalspitäler auch die Seelsorgeleistungen im Ostschweizerischen Kinderspital und in der Geriatrischen Klinik St. Gallen AG (neu im Eigentum des Kantonsspitals St. Gallen KSSG) sowie die Stelle für die Beauftragung „Palliative Care“ mit einem 20%-Pensum enthalten.

#### **405 AS Pastorales**

Nach der Neubesetzung infolge Pensionierung wurde das Pensum leicht reduziert, was zu Minderkosten führt.

#### **406 AS Populäre Musik**

In dieser Kostenstelle sind kleinere Anpassungen vorgenommen worden.

#### **407 AS Junge Erwachsene**

In dieser Kostenstelle sind kleinere Anpassungen vorgenommen worden.

#### **410 Gehörlosenpfarramt**

Diese Kostenstelle wird analog 2023 budgetiert.

#### **411 Universitätspfarramt**

Diese Kostenstelle wird analog 2023 budgetiert.

#### **412 Kliniken Valens und Walenstadtberg**

Diese Kostenstelle wurde für das Budgetjahr 2024 neu gebildet. In den Vorjahren waren diese Aufwendungen in der Kostenstelle 402 enthalten gewesen.

#### **413 Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion Altstätten (BAZ)**

Diese Kostenstelle wurde für das Budgetjahr 2024 neu gebildet. In den Vorjahren waren diese Aufwendungen in der Kostenstelle 402 enthalten.

#### **416 Kirchlicher Sozialdienst**

Der kirchliche Sozialdienst in den Berufs- und Gewerbeschulen wird zusammen mit den katholischen und kantonalen Mitarbeitenden geleistet. Die Einnahmen und Ausgaben sind analog Vorjahr budgetiert.

#### **420 AS Weltweite Kirche**

Diese Arbeitsstelle hat den Lead in der Partnerschaft mit dem Projekt „Kirchenpartnerschaft Tansania“, was zu Projektauslagen und Einnahmen aus Spenden führt. Die Personalkosten wurden an die realen Strukturen angepasst.

#### **421 Pfarramtliche Vermittlungsstelle**

Diese Kostenstelle wird analog 2023 budgetiert.

#### **423 Kirchenmusikschule**

In den Vorjahren beteiligte sich der Kanton St. Gallen an den Kosten der Musikakademie. Seit 2022 entfallen diese Beiträge, was zu den Mehrkosten in der Kostenart 3129 führt. Es soll ein ökumenisches Kirchenmusikzentrum in St. Gallen geschaffen werden. Es laufen Verhandlungen mit weiteren Kirchen betr. Leistungsvereinbarungen.

#### **428 AS Menschen mit Beeinträchtigung**

Diese Arbeitsstelle hat den Auftrag, Unterstützung für Menschen mit Beeinträchtigung wie zum Beispiel Seelsorge, Angebote für religiöse Feiern, Grundlagenarbeit oder Vernetzungsarbeiten zu leisten. An der Wintersynode 2022 wurde die Stelle bewilligt und ist seit September 2023 besetzt. Im Budget 2023 waren nur diese vier Monate budgetiert.

#### **429 Ökumenische Weiterbildungskommission**

In dieser Kostenstelle wird das gesamte Kurswesen der Weiterbildung für die Fachlehrpersonen Religion für beide Konfessionsteile organisiert. Um die Weiterverrechnung an die Partner zu vereinfachen wurden die Lohnkosten der Geschäftsstellenleitung in die Kostenstelle 430 umgegliedert.

#### **430 Religionspädagogisches Institut**

Die Geschäftsstellenleitung der ökumenischen Weiterbildungskommission wird ab 1. Januar 2024 in diese Arbeitsstelle integriert. Im ersten Semester sind die Kurse doppelt geführt. Die Gesamtkosten liegen unter Budget 2023, weil die externe Kursgebung reduziert wurde und gleichzeitig höhere Einnahmen aus den doppelt geführten Kursen erwartet werden.

#### **431 AS Jugend**

Diese Kostenstelle ist verantwortlich für die first steps Programme. Die Entschädigungen für die Kurse, die Auslagen der Kurskosten sowie die Kurseinnahmen sind an die Erfahrungswerte angepasst worden. Die Lizenzausgaben und -einnahmen für die Software „Pfefferstern“ werden seit 2021 separat ausgewiesen. Die Lohnkosten wurden an die realen Strukturen angepasst.

**432 AS Kirchliche Erwachsenenbildung**

Die Budgetwerte von 2023 wurden übernommen.

**433 AS Kommunikation**

Diese Kostenstelle wird den realen Strukturen angepasst.

**434 AS Familien und Kinder**

Diese Kostenstelle wird analog 2023 budgetiert.

**435 AS Diakonie**

Diese Kostenstelle wird an die Erfahrungswerte der Vorjahre angepasst.

**436 AS Gemeindeentwicklung und Mitarbeiterförderung**

Nach der Neubesetzung wurde das Pensum neu verteilt, was zu Minderkosten führt.

**450 Betrieb Zwingli-Geburtshaus**

Diese Kostenstelle wird analog 2023 budgetiert.

***Separatrechnungen*****110 Finanzausgleichsfonds**

Es wird ein **Vorschlag** von CHF 1.1 Mio. budgetiert. Einerseits sind die Amortisationen in den einzelnen Kirchgemeinden ausgelaufen und andererseits wird mit leicht höheren Einnahmen gerechnet.

Die **Verwaltungskosten** richten sich nach den geplanten Finanzausgleichszahlungen des Kantons und werden mit 2,5% der Finanzausgleichsbeiträge berechnet.

In den **Sachversicherungen** sind auch Leistungen an die Kirchgemeinden für krankheitsbedingte Absenzen enthalten. Die Stellvertretungskosten des ersten Monats tragen die Kirchgemeinden und ab dem zweiten Monat werden diese Personalkosten durch den Finanzausgleich übernommen.

Die **Finanzausgleichsbeiträge an die Kirchgemeinden** sind, ausgehend von den Vorjahreswerten und unter Berücksichtigung der Veränderungen in den baulichen Abschreibungen, um CHF 0.8 Mio. tiefer angesetzt als im Budget 2023. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass keine Sparrunden vorgesehen sind.

Der **Ertrag des Finanzausgleichs** wurde nach Rücksprache mit der kantonalen Steuerbehörde mit CHF 8.9 Mio. festgelegt. Die Erfahrungen in den Jahren 2022 und 2023 zeigten, dass weder die Einnahmensenkungen durch Covid-19, noch die Verwerfungen der Steuervorlage und der AHV-Finanzierung (STAF) exakt berechnet werden können. Der Kirchenrat vertritt die Meinung, dass die Expertenschätzungen der kantonalen Steuerbehörden als Richtschnur für die Berechnung gelten sollen.

### **112 Pfarrpersonen-Hilfskasse**

Der Fondszweck ist mit Leistungen an Witwer, Witwen und Waisen umschrieben und stammt aus der Einführungszeit der AHV. Dieser Verwendungszweck kann nicht mehr erfüllt werden und daher wird der Fonds nach Gesprächen mit den Pfarrkapiteln im Jahr 2024 aufgelöst. Der Fondsendbestand beträgt zur Zeit rund CHF 91'000.00.

### **113 Fonds Thea Tanner-Züst**

Seit Januar 2021 werden die Personalkosten für den Theologiekurs in dieser Fondsrechnung abgebildet. Ebenso werden in diesem Fonds die weiteren externen Auslagen sowie die Einnahmen für den Theologiekurs budgetiert.

### **117 Fonds Kirchliche Erwachsenenbildung**

In dieser Kostenstelle ist unter anderem ein Beitrag an den Betrieb des Kultur- und Begegnungsortes «DenkBar» im Zentrum der Stadt St. Gallen integriert.

### **121 Projekte Wartensee-Fonds**

In dieser Projektkostenstelle sind die Projektkosten für «Junge Menschen in der Kirche», «Beratungskosten für Kirchgemeinden», «Projektstelle für 3. und 4. Lebensalter», Personalkosten des Projekts «Kirchenpartnerschaft Tansania», «Sunday Playlist 2.0» sowie die Auslagen für die Umsetzungsarbeiten Vision 2025 enthalten. Die Nettokosten werden anschliessend dem Wartensee-Fonds (KST 119) belastet.

## ***Übrige Kostenstellen***

### **900 Pensionskasse**

Die Teuerungszulage für die bei der PERKOS versicherten Rentnerinnen und Rentner aus unserem Kanton wurde aufgrund eines Beschlusses der Synode gewährt. Infolge Alterung der Anspruchsberechtigten nehmen diese Teuerungszulagen kontinuierlich ab. Es wurde der Betrag aus dem Jahr 2022 budgetiert.

### **910 Aus- und Weiterbildung**

Die Zentralkasse trägt die Kosten im Rahmen des Verteilschlüssels der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS). In der Kostenart 3072 sind neu ab 2024 die Praxisausbildungs- und Praktikumsbegleitungskosten für auszubildende Personen im Rahmen der Mitarbeitendenförderung in den Kirchgemeinden vorgesehen.

### **922 Fonds Entwicklungszusammenarbeit Inland (EI)**

Aus den Zentralsteuereingängen werden für die Beiträge im Inland 0,63% Steuerprozente zur Verfügung gestellt. Die Beiträge werden unterschieden in einmalige, jährlich wiederkehrende und verpflichtende Zahlungen. Die Höhe der Beiträge ist abhängig vom budgetierten Zentralsteuereingang.

### **923 Fonds Entwicklungszusammenarbeit Ausland (EA)**

Für die Beiträge im Ausland stehen ausgehend von den Zentralsteuern jährlich 0,33% Steuerprocente zur Verfügung. Eine Kommission prüft die Gesuche, stellt im Kirchenrat Antrag und dieser entscheidet über die Auszahlungen. Ebenso werden jährlich rund CHF 50'000.00 für Nothilfe mit sofortiger Wirkung vom Kirchenrat gesprochen.

### **Finanzprognose 2025 – 2028**

In der Beilage befindet sich ein Vergleich der effektiven Zahlen mit der Finanzprognose bis 2028. Für die Finanzprognose dienten folgende Prämissen:

- Die Steuereinnahmen werden für die Folgejahre aufgrund gesamtgesellschaftlicher Entwicklung jährlich leicht reduziert
- Beiträge Inland und Ausland werden den Steuereinnahmen angeglichen
- Aussprachesynoden finden jedes zweite Jahr statt
- Liegenschaften werden kontinuierlich in Stand gehalten
- Die Personalbestände werden bei Pensionierungen überprüft
- Kontinuierliche Reduktion der Teuerungsleistungen an PERKOS Bezügerinnen und Bezüger

Auf eine detailliertere Ausführung der Zahlen wird verzichtet, da sich diese im Rahmen einer normalen Fortschreibung bewegen. Erstmals werden in den Planungsjahren nur die Veränderungen grafisch und in Zahlen dargestellt.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgende **A n t r ä g e**:

- 1. Der Voranschlag für das Jahr 2024 sei zu genehmigen.**
- 2. Es sei eine Zentralsteuer von 3,1% (2,6% ordentliche Zentralsteuer [davon entfallen 0.46% auf wiederkehrende Beiträge] und 0,5% Entwicklungszusammenarbeit für Projekte im In- und Ausland) zu erheben.**
- 3. Die vorliegende Finanzprognose 2025 bis 2028 sei zur Kenntnis zu nehmen.**

11. September 2023

Im Namen des Kirchenrates  
 Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.  
 Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Bericht und Antrag  
der Kirchenbote-Kommission  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Voranschlag für das Jahr 2024 des Kirchenboten**

Sehr geehrte Synodale

Den Voranschlag des Kirchenboten finden Sie integriert im Separatdruck des Voranschlages der Kantonalkirche. (S. 8)

**Erläuterungen zum Voranschlag und zu einigen Kontopositionen:**

- 7201 In dieser Kostenart sind die Gehälter enthalten. Die Stufenanstiege sind berücksichtigt, jedoch ohne einen allfälligen Teuerungsausgleich
- 7230 Die erwarteten Erhöhungen der Druckkosten durch höhere Papierpreise sind nicht in diesem Ausmasse eingetreten, daher wurden die Druckkosten den effektiven Kosten der Vorjahre angepasst.
- 7231 Durch die Einführung des Online Redaktion Tools ORT 2.0 konnten die Kosten in der Druckvorstufe gesenkt werden.
- 7235 Bei den Portokosten stehen Anstiege an. Es wird mit einer Preiserhöhung von rund 5% gerechnet.
- 7241 Die Betriebskosten beinhalten den St. Galler Anteil an der gemeinsamen Online-Redaktionsstelle, die Wartung und Sicherung des Systems sowie den Speicherplatz.
- 7244 Das reformierte Medienportal (RMP) ist eingeführt. Die kantonalen Anteile sind entsprechend der Anzahl reformierter Kirchenbürgerinnen und Kirchbürger aufgeteilt.
- 7270 Der Abonnementspreis von CHF 12.50 wird auch im Jahr 2024 belassen und die Einnahmen sind an die Ist-Daten von 2023 angepasst worden.

7299 Das Budget 2024 des Kirchenboten sieht einen Rückschlag Von CHF 16'400.00 vor.  
Dieser wird mit dem vorhandenen Eigenkapital ausgeglichen.

Sehr geehrte Synodale

Die Kirchenbote-Kommission **beantragt:**

**Der Voranschlag des Kirchenboten für das Jahr 2024 sei zu genehmigen.**

16. August 2023

Im Namen der Kirchenbote-Kommission  
Die Präsidentin: Christina Hegelbach  
Der Finanzverantwortliche: Thomas Moser

**Bericht der Geschäftsprüfungskommission  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Voranschlag für das Jahr 2024**

Sehr geehrte Synodale

An ihrer Sitzung vom 13. September 2023 hat die Geschäftsprüfungskommission das Budget für das Geschäftsjahr 2024 beraten. Als Grundlage dienten nebst den Budgetzahlen die Botschaft des Kirchenrates sowie der Kirchenbote-Kommission an die Mitglieder der Synode und die Auskünfte von Kirchenratspräsident Martin Schmidt und Zentralkassier Herbert Weber.

**Voranschlag 2024 der Kantonalkirche**

Das Budget der Zentralkasse, ohne Fondsrechnungen, schliesst mit einem Rückschlag von CHF 267'980 ab. Ohne die erstmalige, reglementsconforme Belastung eines Teils der Spezialseelsorge im Finanzausgleich wäre der budgetierte Verlust um CHF 176'300.00 höher ausgefallen.

Die Gründe für Veränderungen bei den Budgetpositionen sind im Kommentar des Kirchenrates erklärt.

**Finanzausgleichsfonds**

Beim Finanzausgleichsfonds wird ein Vorschlag von rund CHF 1.14 Mio. budgetiert. Dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass aufgrund der Schätzung des Kantons ein höherer Beitrag erwartet wird, Kirchgemeinden die bewilligten Pensen wegen der schwierigen Personalsituation nicht ausschöpfen und einzelne Bauprojekte von Kirchgemeinden in kurzer Zeit abgeschrieben wurden.

**Kirchenbote**

Das Budget 2024 des Kirchenboten schliesst mit einem Rückschlag von CHF 16'400.00. Das Eigenkapital des Kirchenboten kann diesen Rückschlag decken.

Sehr geehrte Synodale

**Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, den Voranschlag 2024 der Zentralkasse und derjenige des Kirchenboten zu genehmigen.**

22. September 2023

Die Geschäftsprüfungskommission

Rita Dätwyler, Präsidentin, Kirchgemeinde St. Gallen Straubenzell

Richard Baumann, Kirchgemeinde Flawil

Elimar Frank, Kirchgemeinde Rapperswil-Jona

Margrit Gerig, Kirchgemeinde Tablat-St. Gallen

Trix Gretler, Kirchgemeinde Mittleres Toggenburg

Irene Manser-Nüesch, Kirchgemeinde Balgach

Urs Schlegel, Kirchgemeinde Sennwald

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Änderungen im Reglement über den Finanzausgleich (GE 52-20)  
in den Artikeln 2, 3, 6, 8, 10 (neu), 17 (sowie neu nummeriert),  
20 (sowie neu nummeriert), 21 (neu) und 27 (sowie neu nummeriert),  
1. Lesung**

Sehr geehrte Synodale

**Einleitung**

Die Idee des Finanzausgleichs ist es, dass die Evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen mit den Kirchgemeinden vor Ort in ihrer ganzen Fläche funktioniert. Dabei umschreibt das Reglement über den Finanzausgleich die Möglichkeiten, wie finanzschwächere Kirchgemeinden unterstützt werden können, um ihrem Grundauftrag nachzukommen. Zusätzlich regelt es, wie Investitionen, institutionelle Seelsorge sowie innovative und regionale Projekte ermöglicht werden können.

Im schweizerischen Kontext wird unterschieden zwischen einem vertikalen und horizontalen Finanzausgleich. Den horizontalen Finanzausgleich kennen wir in der Schweiz von den Kantonen und der Eidgenossenschaft. Geberkantone wie Zug, Basel usw. müssen Anteile ihrer hohen Steuereinnahmen nach klaren Regeln an die Nehmerkantone wie St. Gallen, Jura usw. zahlen. Beim vertikalen Finanzausgleich hingegen werden die Ausgleichszahlungen aus einem Fonds bezahlt. Diese Variante wird in der St. Galler Kirche angewendet.

Im Kanton St. Gallen wird der Finanzausgleich im Steuergesetz (Art. 9) geregelt und durch die Besteuerung der juristischen Personen getragen. Die beiden Landeskirchen erhalten 22,5% dieser Unternehmenssteuer in ihren jeweiligen Finanzausgleichsfonds. Damit garantiert der Kanton, dass die Kirchen flächendeckend ihren gesellschaftlichen Aufgaben nachkommen können.

Der Finanzausgleich wird also gespiesen von der Besteuerung der juristischen Personen, während die Zentralkasse von der anteiligen Besteuerung der natürlichen Personen alimentiert wird. Während die Finanzausgleichsgelder ihre Wirkung in den Kirchgemeinden zeigen, finanziert die Zentralsteuer die kantonalkirchlichen Arbeitsstellen sowie die Entwicklungszusammenarbeit im In- und Ausland.

In der St. Galler Kirche wird die Unterstützung der Kirchgemeinden im aktuell gültigen von der Synode genehmigten Reglement definiert und in sogenannte Beitragsarten unterteilt:

- A. Beiträge an Kirchgemeinden mit ungenügenden Steuereinnahmen
- B. Beiträge an Amortisationsaufwendungen, Zinsbelastungen und Unterhalt
- C. Sonderbeiträge an Kirchgemeinden
- D. Leistungen an gemeindeübergreifende Aufgaben

### **Finanzpolitische Grosswetterlage**

Die Erträge lagen in den letzten 15 Jahren zwischen CHF 7 und 11 Mio. pro Jahr. Die direkte Abhängigkeit von den Unternehmenssteuern führt zu Schwankungen. Konjunkturerbrüche (z.B. Finanzkrise 2008) führten zu Einbrüchen von bis zu 25%. Politische Anpassungen so wie z.B. die Steuervorlage mit AHV-Finanzierung (STAF) aus dem Jahr 2019 bewirkten ebenfalls einen Einbruch von ca. 25%. Weil die Schwankungen so gross sind, hat die Zentralkasse die Ertragserwartungen immer mit dem Kanton abgestimmt und vorsichtig budgetiert. Deshalb hatte die Kantonalkirche in den letzten Jahren Überschüsse, welche zu einem nennenswerten Teil in kirchliche Investitionsprojekte flossen. Die neuesten Änderungen bei den Unternehmenssteuern kamen aus dem Ausland. Die OECD schreibt neu vor, dass Unternehmenssteuern ab dem Jahr 2024 mindestens 15% betragen müssen. Diese Einschränkung des Steuerwettbewerbs geben zumindest aus dieser Perspektive die Sicherheit, dass die Beiträge an den Finanzausgleich in Zukunft stabil bleiben werden.

Die Kantonalkirche achtet darauf, dass diese öffentlichen Gelder sorgfältig und effizient verwendet werden und gesellschaftsrelevanten Institutionen (Spitäler, Psychiatrie, Gefängnisse, Heime usw.) zugutekommen. Die Kantonalkirche hat einen öffentlichen Auftrag, den sie vollständig erfüllen will. In diesem Sinne möchte der Kirchenrat mit der aktuellen Vorlage die Beitragsarten erweitern, um unsere Kantonalkirche und ihre Kirchgemeinden strukturell zu stabilisieren und in ihrem gesellschaftspolitischen Grundauftrag zu stärken.

### **Ausgangslage Januar 2020**

Als das heute gültige Reglement über den Finanzausgleich beschlossen und am 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt und am 1. Juli 2013 revidiert wurde, waren sich Synode und Kirchenrat in der Prognose einig, dass die Zuweisungen aus der Besteuerung der juristischen Personen durch den Kanton markant zurückgehen werden. Dies war die Basis zum jetzigen Reglement und zu den darin enthaltenen klar messbaren Parametern. Da ein grosser «Streit» um die Pensen in den Kirchgemeinden befürchtet wurde, entschied sich die Synode für die 1'000er-Grenze und das Prinzip der vier Beitragsarten. Die Verwendung des Finanzausgleichs hat sich grundsätzlich bewährt. Als Grundlage diente und dient reines Zahlenmaterial, was den Prozess transparent und nachvollziehbar gestaltet. «Weiche» Kriterien (regionale, demografische Effekte; Weitläufigkeit einer Kirchgemeinde; touristische Einflüsse), die die inhaltliche Arbeit der Kirchgemeinden stärker berücksichtigen, oder regionalpolitische Kriterien kommen im Reglement kaum vor.

### **Vernehmlassung Februar 2020**

Da sich die finanzielle Lage des Finanzausgleichsfonds in den letzten Jahren anders entwickelt hat als erwartet und bis heute positiv ausfällt, kam der Kirchenrat zur Ansicht, die geltenden Bestimmungen etwas zu lockern und einige abfedernde Massnahmen in die Wege zu leiten. Einig ist sich der Kirchenrat darin, den neu entstandenen Gemeindegebilden Zeit zu geben, damit sich die neuen Strukturen im Alltag bewähren können und einen wirklichen Mehrwert darstellen.

Ferner hielt der Kirchenrat in seinen Erwägungen grundsätzlich fest, dass die St. Galler Kirchgemeinden sowohl im interkantonalen als auch im internationalen Vergleich mit einer grosszügigen und attraktiven Pastorationsdichte sehr gut versorgt sind. Auch die Gebäude in den Kirchgemeinden befinden sich in gutem Zustand und langjährige Pendenzen in diesem Bereich werden zurzeit aufgearbeitet und in den Blick genommen.

So kam der Kirchenrat im Jahr 2020 zum Schluss, dass das Reglement über den Finanzausgleich in der heute geltenden Form mit seinen zurzeit vier Beitragsarten A bis D vorerst eine gute Grundlage für eine finanziell stabile Kantonalkirche bildet.

Alle Kirchgemeinden, Berufsverbände und weitere Interessierte wurden am 11. Februar 2020 zur Vernehmlassung eingeladen. Es gingen insgesamt acht Antworten ein und sie wurde am 18. März 2020 abgeschlossen. Die Anregungen wurden im Kirchenrat diskutiert und flossen in die Weiterarbeit mit ein. Mit Schreiben vom 9. Februar 2021 wurden alle zur Vernehmlassung eingeladenen Parteien informiert und über das weitere Vorgehen orientiert.

### **Wiederaufnahme des Geschäftes August 2022 bis März 2023**

Nach der Pandemie hat sich der Kirchenrat nun wieder diesem pendenten Geschäft angenommen und dieses weiterentwickelt, jedoch hat er darauf verzichtet, die „weichen“ Kriterien weiterzuverfolgen. Diese wurden auch in der Vernehmlassung als schwer anwendbar und bewertbar bezeichnet.

Zudem hat sich der Kirchenrat ausführlich mit neuen Themen und Herausforderungen der St. Galler Kirche beschäftigt, weshalb er zwei neue zusätzlichen Beitragsarten vorschlägt.

### **Neue Beitragsart B „Leistungen an den Erhalt der Kirchgemeindestruktur“**

Der Kirchenrat sieht vor, eine neue Beitragsart B zu schaffen und diese in das Reglement über den Finanzausgleich aufzunehmen, um Leistungen für Gemeindeaufgaben in Kirchgemeinden zu ermöglichen, die eigenständig nicht mehr in der Lage sind, gemäss Kirchenverfassung ihrem Grundauftrag als öffentlich-rechtliche Körperschaft nachzukommen. Dies dient dazu, die Milizstruktur vor Ort zu stabilisieren und zu stärken. Dafür sollen rund 270 Stellenprozent geschaffen werden, damit diese Fachpersonen, welche vom Kirchenrat angestellt werden, diese Aufgaben mit Wirkung in den jeweiligen Kirchgemeinden übernehmen können. Je nach Situation in einer Kirchgemeinde (z.B. Unterbesetzung in der

Kirchenvorsteherschaft, Kirchenvorsteherschaft ohne Präsidium, andauernde Pfarrstellenvakanzen) setzt der Kirchenrat fallweise für eine bestimmte Dauer Fachpersonen ein für die Übernahme eines Kuratoriums, zur Unterstützung der Behörde im Personal- und kirchgemeindlichen Dienst oder zur Aufrechterhaltung des pfarramtlichen Dienstes. Art und Umfang dieser Unterstützung werden konkret mit der betroffenen Kirchgemeinde erarbeitet und in einer Vereinbarung festgehalten. Dort wird auch geregelt, ob und in welchem Umfang eine Rückvergütung seitens der Kirchgemeinde stattfindet. Diese rund 270 Stellenprozente sollen auf mehrere Personen aufgeteilt werden, und zwar im Verhältnis von ca. 130% für den Bereich Kuratorien und Unterstützung der Kirchgemeinde in ihrem «Personal- und kirchgemeindlichen Dienst» sowie ca. 140% für den Bereich «Pfarrdienst mit besonderem Auftrag». Dieser Wert für die Stellenprozente ergibt sich aufgrund der Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2022 durch den anschliessend verordneten Einsatz von zwei Kuratorien und fünf Beratungspersonen in Kirchgemeinden, die oberbehördliche Überprüfung der Protokolle von Kirchenvorsteherschaften mit massivem Unterbestand sowie durch die Pfarrstellenvakanzen in zwölf Kirchgemeinden.

Die hier beschriebenen Leistungen, die den Kirchgemeinden aufgrund der neuen Beitragsart B zugutekommen sollen, basieren auf verschiedenen Beobachtungen und Annahmen. Zunächst wird davon ausgegangen, dass die der St. Galler Kirche zur Verfügung gestellten öffentlichen Gelder, den Zweck haben, die kirchliche Versorgung der Bevölkerung in der Fläche des Kantons durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes zu ermöglichen und sicher zu stellen.

Als zweites wird angenommen, dass dies in Form des schweizerischen Milizsystems geschieht, und zwar - in der partnerschaftlichen Leitung auf zwei Säulen stehend - durch gewählte Behördenmitglieder auf der einen und angestellte Fachpersonen auf der anderen Seite.

Als drittes wird davon ausgegangen, dass sich an diesen beiden Voraussetzungen für die Begründung der öffentlichen Gelder im Finanzausgleich in absehbarer Zeit nichts ändern wird, es sei denn, dass die Kirchgemeinden in der Fläche des Kantons handlungsunfähig werden.

Viertens lässt sich seit einigen Jahren beobachten, dass es reformierten Kirchgemeinden in der Schweiz (und dies auch im Kanton St. Gallen) zunehmend schwerfällt, vollständig ihre Funktionsfähigkeit als öffentliche Körperschaft aufrecht zu erhalten. So wird es schwieriger, Behörden mit allen nötigen Funktionen vollständig zu besetzen. Im äussersten Fall besitzt eine Kirchgemeinde keine rechtsfähige Behörde mehr oder bekommt über längere Zeit ihre Schlüsselfunktion im gewählten Pfarramt nicht mehr nachhaltig besetzt.

Die über die neue Beitragsart B finanzierten Leistungen sollen Kirchgemeinden also in diesen beiden Grundfunktionen stabilisieren. Dabei wird das Miteinander der beiden Säulen im Milizsystem gewahrt. Wo nötig, werden auf der einen Seite Leistungen finanziert, die eine Behörde in ihren geschäftsführenden, strategischen wie operativen, Leitungsaufgaben unterstützen. Auf der anderen Seite können Leistungen finanziert werden, die einer Kirchgemeinde, deren Pfarrstelle über längere Zeit nicht nachhaltig besetzt werden konnte, helfen, ihre Dienste und Aufgaben konzeptionell zu überdenken und weiterzuentwickeln.

Für letztere Leistung sollen speziell ausgebildete Pfarrpersonen angestellt werden, die in den Kirchgemeinden vor Ort tätig werden. Bei der Aufgabe handelt es sich nicht um einen Vertretungs- oder Verweserdienst, sondern um einen mit den Kirchgemeinden klar abgemachten Pfarrdienst mit zusätzlichem Mediations- und Organisationsentwicklungsauftrag. In diesem Rahmen bekommt die Kirchgemeinde Gelegenheit, Vorstellungen und Wünsche über die von ihr angebotenen Dienste und Dienstleistungen weiterzuentwickeln. Das Aufgabenprofil jener Fachpersonen orientiert sich an dem Konzept des „Transitional Ministry“, das im angelsächsischen Raum seit etwa vierzig Jahren besteht, und für die Bedürfnisse der St. Galler Kirche adaptiert wird.

### **Neue Beitragsart F „Beiträge an Neue Formen von Kirche“**

Der Kirchenrat sieht vor, eine neue Beitragsart F zu schaffen und diese in das Reglement über den Finanzausgleich aufzunehmen, um „Neue Formen von Kirche“ (NFK) in Kirchgemeinden nachhaltig zu ermöglichen und die dafür nötigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Die neue Beitragsart F trägt den Arbeitsergebnissen einer Arbeitsgruppe Rechnung, die der Kirchenrat bereits vor der Pandemie zu der Fragestellung beauftragt hat, wie die St. Galler Kirche flexibel auf Initiativen im Sinne der Neuen Formen von Kirche reagieren und solche in ihrem Gebiet nachhaltig fördern kann. Mit der Schaffung der neuen Beitragsart F wird ausgedrückt, dass „Neue Formen von Kirche“ als etwas anderes verstanden werden als innovative und regionale Projekte von Kirchgemeinden. „Neue Formen von Kirche“ entstehen an den Rändern von Kirchgemeinden und können die Grenzen der Parochie überschreiten. Der wesentliche Unterschied liegt in der Bildung von Gemeinschaften, die neue Formen kirchlichen Lebens und kirchlicher Kultur erproben und langfristig entwickeln wollen. Zugleich macht die Platzierung im Finanzausgleich deutlich, dass solche neuen Formen kirchlichen Lebens seitens der St. Galler Kirche nicht unabhängig von den steuerfinanzierten Kirchgemeinden in der Fläche des Kantons gedacht werden können.

Insofern öffentliche Gelder in die Beitragsart F für neue „Neue Formen von Kirche“ fließen, und damit der öffentliche Grundauftrag der St. Galler Kirche tangiert ist, müssen die neuen Formen von Kirche einen Bezug zu den Kirchgemeinden vor Ort haben. Beide Formen, die herkömmliche und die neue, müssen aufeinander bezogen sein und sich gegenseitig tragen. Um dies zu gewährleisten, hat der Kirchenrat mit der von ihm beauftragten Arbeitsgruppe verschiedene Instrumente entwickelt, die in den Ausführungsbestimmungen zur neuen Beitragsart F Anwendung finden werden. Dazu gehören unter anderem die gestaffelte Finanzierung und die Massgabe, dass Anstellungen höchstens im Umfang von 50% erfolgen sollen, damit keine gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen den neuen Formen kirchlichen Lebens und den darin tätigen Angestellten entstehen. „Neue Formen von Kirche“ sind Erprobungsräume. Zu hohe Anstellungsgrade von Mitarbeitenden führen zur Fokussierung auf bezahlte Gründungspersonen, statt Freiwillige in ihrer Verantwortung zu fördern.

### **Überlegungen zu weiteren empfohlenen Anpassungen**

Auch wurden kleinere Anpassungen vorgenommen, welche die Arbeit in den Kirchgemeinden und im Kirchenrat einfacher und flexibler gestalten sollen.

Bei den Veränderungen und Anpassungen sind dem Kirchenrat dabei drei Grundüberlegungen besonders wichtig:

- (1.) Zum einen sollen die Reaktionszeiten für Anpassungen der Pastorationenpunkte beim Rückgang der Anzahl Kirchbürgerinnen und Kirchbürger flexibler gestaltet und verlängert werden können.
- (2.) Zum anderen sollen regionale und innovative Projekte, welche vom Kirchenrat angestossen werden und gemeindeübergreifenden Charakter haben, durch die Kantonalkirche inhaltlich, personell und administrativ verantwortet werden können. Regionale Projekte sollen zudem nicht nur von der Standortgemeinde aus initiiert werden können, sondern von jeder Kirchgemeinde, die zum regionalen Einzugsgebiet des Projekts gehört.
- (3.) Ein weiterer Punkt ist der Zusammenschluss der Seelsorge an Institutionen zu lediglich einer sogenannten „Sonderlast“ als gemeindeübergreifende Aufgabe im Art. 20.

### **Vernehmlassung März bis Juni 2023**

Der Kirchenrat hat seine Vorschläge zu den Änderungen im Reglement über den Finanzausgleich inklusive der im Entwurf vorliegenden Botschaft an die Synode wiederum allen Kirchgemeinden, Berufsverbänden und weiteren Interessierten zur Vernehmlassung von März bis Juni unterbreitet.

Aufgrund der seit 1. Januar 2003 gültigen Kantonsverfassung müssen Änderungen im Reglement über den Finanzausgleich nicht mehr von der Regierung genehmigt werden, da es sich hierbei um einen allgemeinverbindlichen innerkirchlichen Erlass handelt, der in der Autonomie unserer Religionsgemeinschaft liegt.

In der dafür vorgesehenen Zeit vom 16. März bis 30. Juni 2023 gingen insgesamt 20 Antworten ein; je zwei von Synodalen und Berufsverbänden sowie deren 16 von Kirchgemeinden, wofür der Kirchenrat seinen Dank ausspricht.

Grundsätzlich wurde es begrüsst, dass heutige Regelungen gelockert werden. Die zeitlich limitierte Unterstützung der Kantonalkirche an Kirchgemeinden, die nicht mehr in der Lage sind, ihre Gemeindeaufgaben zu erfüllen, fand Unterstützung.

Kritisch wurde angemerkt, dass vermehrt Aufgaben und Kompetenzen der Kantonalkirche an den Kirchenrat übertragen werden sollen. Die Kantonalkirche sollte nur unterstützend für die autonomen Kirchgemeinden wirken und nur in Notsituationen bestimmend und ausführend eingreifen.

Die Stossrichtung des neuen Reglements in der Beitragsart B „Leistungen an den Erhalt der Kirchgemeindestrukturen“ sowie in der Beitragsart F „Beiträge an Neue Formen von Kirche“ wurden positiv zur Kenntnis genommen. Da der Finanzausgleich von Abgaben der juristischen Personen stammt, muss der Verwendungszweck der Gelder dem Steuergesetz (Art. 9) entsprechen. In diesem Punkt ist eine gute Kommunikation mit dem Kanton und mit dem katholischen Konfessionsteil hilfreich.

Es besteht ein nicht zu unterschätzendes Risiko, dass diese Weitergabe von Steuergeldern im Kantonsrat irgendwann nicht mehr mehrheitsfähig sein könnte. Der Ursprungsgedanke, dass dank Finanzausgleichsgelder die gesamte Steuerbelastung der Einwohnenden ausgeglichener wird, ist bei rückläufigen Kirchenmitgliedern je länger je weniger relevant. Auch spitzen sich die Kantonsfinanzen jedes Jahr mehr zu. Möglicherweise würde der Kantonsbeitrag an die Kirchen reduziert, was auf die Kirchgemeinden massive Auswirkungen haben würde. Es wird vom Kirchenrat erwartet, dass er verschiedene Szenarien für den Fall einer Reduktion der Beiträge durch den Kantonsrat im Blick hat.

Sämtliche Rückmeldungen wurden im Kirchenrat diskutiert, ausgewertet und teilweise in der vorliegenden Synodalvorlage berücksichtigt und in sie integriert. Dabei konnten auch für Nichtausgleichsgemeinden Möglichkeiten geschaffen werden, wie z.B. vollständige Übernahme der Treueprämien für alle Angestellten sowie Übernahme einer 2/3-Beteiligung an Studiengebühren zur Vorbereitung für kirchliche Berufe. Der letzte Punkt wurde an der Synode vom 26. Juni 2023 entsprechend ausgesprochen.

### **Vorgeschlagene Änderungen**

Zusammenfassend schlägt der Kirchenrat folgende Änderungen vor:

- Der Kirchenrat soll die Kompetenz erhalten, das Wirksamwerden der Mindestgrösse einer Kirchgemeinde zeitlich angemessen und nicht mehr nur „um maximal zwei Jahre“ aufschieben zu können. Damit kann der Kirchenrat länger als bisher die Bewilligung erteilen.
- Beim Erreichen der nächsten Punktegrenze der Mitgliederzahl einer Kirchgemeinde kann ihr eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt werden.
- Mit der neuen Beitragsart B soll es möglich werden, Kirchgemeinden in ihrem Grundauftrag als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss der Verfassung zu unterstützen.
- Regionale Projekte können auch von Kirchgemeinden im Einzugsgebiet der Projekte durchgeführt werden und liegen somit nicht mehr zwingend in der Verantwortung der jeweiligen Standortgemeinde.
- Für regionale und innovative Projekte, welche vom Kirchenrat angestossen werden und gemeindeübergreifenden beziehungsweise regionalen Charakter haben, kann die inhaltliche Verantwortung, die Personalverantwortung und -administration auch bei der Kantonalkirche liegen.
- Insgesamt kann der Kirchenrat eine zusätzliche Übergangsfrist für regionale und innovative Projekte gewähren und die Anpassungen zeitlich um längstens zwei Jahre verlängern.
- Mit der Schaffung einer Beitragsart F sollen neue überparochiale Formen kirchlichen Lebens ermöglicht werden.
- Die Treueprämien für alle Angestellten werden vollständig übernommen.
- Zur Vorbereitung für kirchliche Berufe wird auf Antrag einer Kirchgemeinde maximal eine 2/3-Beteiligung an Studiengebühren ausgerichtet.

Der Kirchenrat ist überzeugt, mit diesen Vorschlägen die Anliegen der Kirchgemeinden aufgenommen zu haben, auf die jeweiligen Situationen zugunsten der Kirchgemeinden flexibler reagieren zu können und für die Zukunft die richtigen Weichen zu stellen.

### **Weitere Redaktionelle Anpassungen**

Der Kirchenrat hat die Artikel im Reglement, welche verändert werden, bereits neu nummeriert. Sollte die Synode seinen Anträgen folgen, ist seitens des Kirchenrates nach der zweiten Lesung in der Synode geplant, einen Neudruck des Reglements über den Finanzausgleich inklusive fortlaufender Artikelnummerierung zu publizieren. Zudem würden dann redaktionelle Anpassungen in den Absätzen 2 und 3 vom Artikel 6 bei den Prozentsätzen nötig werden. Neu läge dann der maximale Gesamtsteuerfuss bei 293% (bisher 315%), Stand 2022, und der minimale Kirchensteuerfuss für Beitragsart A betrüge dann 28% (bisher 30%). Und im Artikel 5 Absatz 3 müsste es neu „Beitragsarten A oder C“ heissen. Im Artikel 15 Absatz 1 hiesse es dann „Beitragsart D“ und im Artikel 18 Absatz 2 müsste es am Schluss heissen „Beitragsart C“. Schliesslich müsste der Zweck im Artikel 2 folgerichtig im Sinne der beiden neuen Beitragsarten um zwei neue Absätze ergänzt werden.

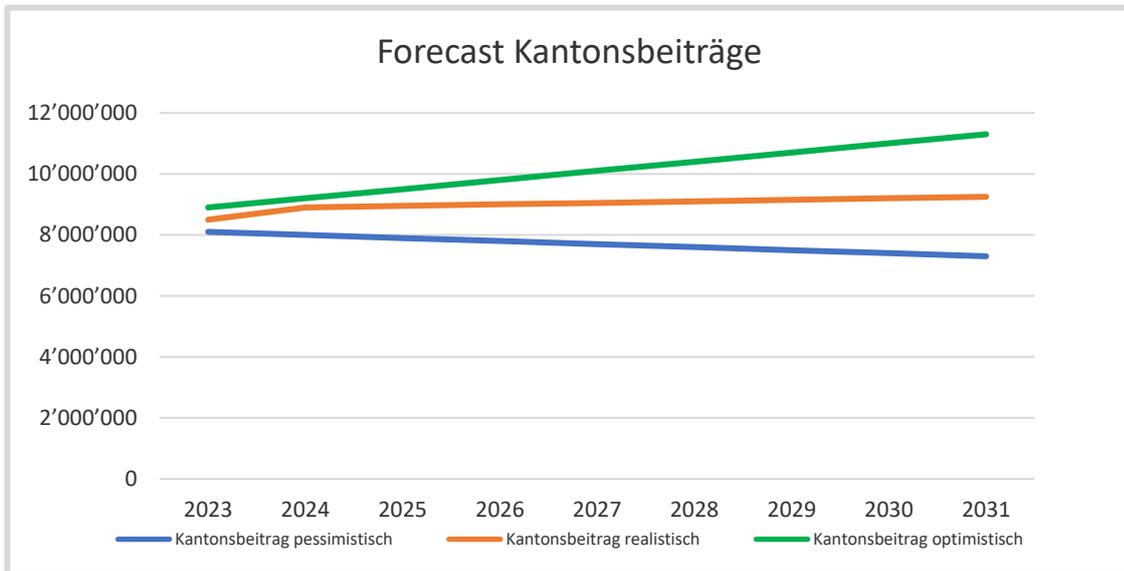
### **Modellrechnungen und finanzielle Auswirkungen**

Der Kirchenrat ist in letzter Zeit immer wieder gefragt worden, ob der Finanzausgleich stabil sei und weitere Ausgaben finanzierbar sind. Daher hat er das Reglement über den Finanzausgleich zu den vorgeschlagenen Anpassungen mit den untenstehenden Modellrechnungen sowie mit Parametern unterlegt. Diese beiden Modellrechnungen zeigen bei allen Szenarien auf, dass die Vorgaben des Reglements über den Finanzausgleich eingehalten werden können.

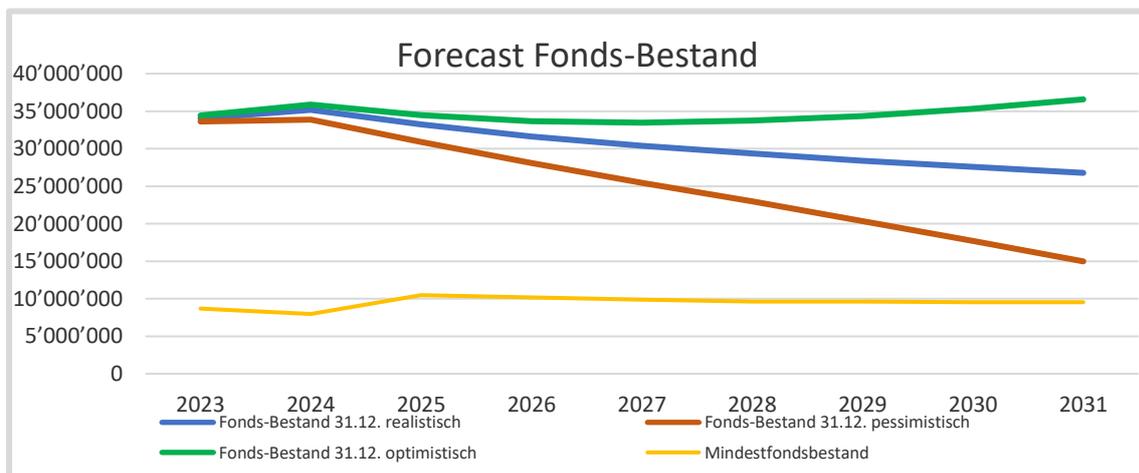
Varianten:

- Optimistische Variante startet mit CHF 8.9 Mio. Kantonsbeitrag und zeigt Ende 2031 einen Stand von CHF 11.3 Mio.
- Realistische Variante startet mit CHF 8.5 Mio. Kantonsbeitrag und zeigt Ende 2031 einen Stand von CHF 9.2 Mio.
- Pessimistische Variante startet mit CHF 8.1 Mio. Kantonsbeitrag und zeigt Ende 2031 einen Stand von CHF 7.3 Mio.
- Die Reglementsanpassungen für neue Formen kirchlichen Lebens, Beiträge an Heimseelsorge und an den Erhalt der Kirchgemeindestruktur, Treueprämien sowie der Beteiligung an Studiengebühren werden insgesamt mit jährlichen CHF 0.8 Mio. veranschlagt und sind in allen drei Szenarien enthalten.

## Darstellung 1, Entwicklung der Kantonsbeiträge



## Darstellung 2, Entwicklung des Fondsbestands



## Anträge

Der Kirchenrat **beantragt** Ihnen die Genehmigung der folgenden *Änderungen* im Reglement über den Finanzausgleich (GE 52-20):

### *Antrag 1:*

#### *Ergänzung von Art. 2 Abs. 2*

<sup>2</sup> *Die Kirchgemeinden werden mit Leistungen an den Erhalt ihrer Strukturen unterstützt.*

#### *Ergänzung von Art. 2 um Abs. 5*

<sup>5</sup> *Die Kirchgemeinden erhalten Beiträge zur Etablierung neuer Formen kirchlichen Lebens.*

### *Antrag 2:*

#### *Ergänzung von Art. 3 Abs. 1 um Beitragsart B (neu) und F (neu)*

*B) Leistungen an den Erhalt der Kirchgemeindestruktur*

*F) Beiträge an Neue Formen von Kirche*

### *Antrag 3:*

#### *Ergänzung von Art. 6 um Abs. 5 (vormals Abs. 3 in Art. 25)*

<sup>5</sup> Der Kirchenrat hat die Kompetenz, in begründeten Fällen das Wirksamwerden der Mindestgrösse nach Art. 6 Abs. 4 für eine Kirchgemeinde ~~um maximal zwei Jahre~~ aufzuschieben.

### *Antrag 4:*

#### *Änderung von Art. 8 Abs. 5*

<sup>5</sup> a) Mitgliederzahl gemäss aktuellem Amtsbericht der Kantonalkirche:

bis 249 Mitglieder	75 Punkte
250 bis 499	90 Punkte
500 bis 749	100 Punkte
750 bis 999	120 Punkte
1'000 bis 1'249	150 Punkte

1'250 bis 1'499	190 Punkte
1'500 bis 1'999	240 Punkte
2'000 bis 2'499	300 Punkte
2'500 bis 2'999	360 Punkte
3'000 bis 3'499	420 Punkte
3'500 bis 3'999	480 Punkte
4'000 bis 4'499	540 Punkte
4'500 bis 5'000	600 Punkte

Die Punktezahl wird erst dann angepasst, wenn eine der Punktegrenzen nach oben oder unten um mehr als 50 Mitglieder über- bzw. unterschritten wird.

***Der Kirchenrat kann einer davon betroffenen Kirchgemeinde bei einer Reduktion der Punktezahl auf die nächste Punktegrenze eine Übergangsfrist von maximal zwei Jahren gewähren.***

***Scheiden Personen im Pfarramt, im sozialen und diakonischen Dienst sowie in der Kinder- und Jugendarbeit stehend aus, endet die Übergangsfrist und die Punktezahl dieser Kirchgemeinde wird auf dieses Ausscheiden hin, auf die entsprechende Punktegrenze angepasst.***

- b) Abzug pro Wochenlektion für im Rahmen des Normalpensums einer Pfarrperson nicht oder mit einer Klassengrösse von weniger als 5 Schülern erteiltem Religions- oder Konfirmandenunterricht 3.5 Punkte

(Das Normalpensum Religions-/Konfirmandenunterricht für ein 100% Pfarrpensum beträgt gem. Art. 125 Abs. 2 KO: 4<sup>1</sup> Wochenlektionen; der Abzug beträgt demnach maximal 14 Punkte.

***Im Einverständnis zwischen Kirchengemeinde und Pfarrperson können, entsprechend den Fähigkeiten der Pfarrperson, andere Schwerpunkte im Bereich der geistlichen Begleitung festgelegt werden.***

In Anwendung von Art. 125 Abs. 3 KO erfolgt für Pfarrpersonen ab dem 60. Altersjahr kein Abzug. Unterricht anderer Lehrpersonen wird im Rahmen des Finanzbedarfs berücksichtigt und hat keinen Einfluss auf die Berechnung der Pastorationspunkte.)

- c) ~~Fusionsbonus:~~ (aufgehoben per 01.01.2016)

<sup>1</sup> Ursprünglich 6 Wochenlektionen. Die Synode hat am 27. Juni 2011 in 2. Lesung beschlossen, das Religionsunterrichtspensum von Pfarrpersonen im Art. 125 Abs. 2 Kirchenordnung von sechs auf vier Jahreswochenstunden zu reduzieren. Diese Änderung in der Kirchenordnung trat am 1. August 2012 in Kraft.

~~Im Falle einer Kirchgemeindefusion beschliesst der Kirchenrat zur Verhinderung einer Reduktion der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Pensen in der Pastoration gegebenenfalls einen zeitlich nicht begrenzten Fusionsbonus in der Höhe der fehlenden Pastorationspunkte. Bei Eintreten neuer Umstände kann der Kirchenrat dessen Höhe anpassen oder ihn streichen.~~

**Antrag 5:**

**B) Leistungen an den Erhalt der Kirchgemeindestruktur**

**Art. 10 (neu) Beiträge zugunsten von Kirchgemeinden zur Erhaltung und Weiterentwicklung ihrer Milizstruktur in der partnerschaftlichen Gemeindeleitung**

<sup>1</sup> *An Kirchgemeinden, die nicht in der Lage sind, ihre Aufgaben als öffentlich-rechtliche Körperschaften eigenständig zu bewältigen, entsendet der Kirchenrat per Vereinbarung oder Verfügung je nach Situation:*

- a) *eine Beratungsperson für die Unterstützung der Behörde in ihren Leitungsaufgaben oder*
- b) *eine Fachperson für die Übernahme eines Kuratoriums, oder*
- c) *eine Pfarrperson mit einem besonderen organisationsentwicklerischem Auftrag für die Übernahme des vakanten Pfarramts.*

<sup>2</sup> *Für solche Situationen werden diese Personen vom Kirchenrat mandatiert. Der Kirchenrat übernimmt für die Kirchgemeinden die personelle und administrative Verantwortung.*

<sup>3</sup> *Dauer und Auftrag einer solchen personellen Entsendung in die Kirchgemeinden werden mit der Kirchgemeinde vereinbart oder vom Kirchenrat verfügt.*

<sup>4</sup> *Die Modalitäten werden in einer Vereinbarung geregelt.*

**Antrag 6:**

**Art. 17 (Nummerierung neu), Änderung Abs. 3 und neuer Abs. 4**

Art. 17 Abs. 3 <sup>3</sup> *Diese Beiträge werden höchstens für die Dauer von drei Jahren ausgerichtet. Über Ausnahmen eine zeitliche Verlängerung um längstens zwei Jahre entscheidet der Kirchenrat.*

**Art. 17 Abs. 4** <sup>4</sup> *Der Kirchenrat kann für regionale und/oder innovative Projekte mit Wirkung in den Kirchgemeinden, welche von ihm initiiert werden, die inhaltliche, personelle und administrative Verantwortung übernehmen.*

**Antrag 7:**

**Art. 20 (Nummerierung neu) Abs. 1, Ziffer 1 neu, Ziffer 2 streichen, Ziffer 2 neu nummeriert, Ziffer 3 neu, Änderung in Ziffer 5 und Ziffer 6 neu**

Art. 20 Abs. 1: <sup>1</sup> Folgende gemeindeübergreifende Aufgaben im Sinne von Sonderlasten können zur Entlastung der Kirchgemeinden vom Finanzausgleichsfonds übernommen werden:

- 1. Anteile der Kantonalkirche an vertraglich vereinbarte Seelsorge in Institutionen (Gefängnisse, Kliniken, Alters- und Pflegezentren, Spitäler und Ähnliche)**
- ~~2. Anteile der Kantonalkirche an die Gefängnisseelsorge~~
2. Anteile der Kantonalkirche an den Kirchlichen Sozialdienst an Berufsschulen
- 3. Anteile an die antragstellende Kirchgemeinde, welche die Seelsorge in grossen Alters- und Pflegezentren sowie ähnlichen Institutionen mit regionalem Einzugsgebiet mit mindestens 15 Stellenprozenten übernimmt**
4. Sachversicherungen aller Kirchgemeinden
5. Treueprämien von Pfarrerpersonen *der Angestellten* in den Kirchgemeinden
- 6. Anteile von maximal 2/3 der Studiengebühren zur Vorbereitung auf kirchliche Berufe auf Antrag einer Kirchgemeinde**

**Antrag 8:**

**F) Beiträge an Neue Formen von Kirche**

**Art. 21 (neu) Beiträge an Neue Formen von Kirche**

<sup>1</sup> **Neue Formen von Kirche sollen von den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden in ihrem Tätigkeitsgebiet inhaltlich unterstützt werden und in ihnen institutionell eingebunden sein. Antragstellerin und Trägerin müssen Kirchgemeinden sein.**

<sup>2</sup> **Diese Beiträge erstrecken sich über drei Phasen:**

- a) **dreijährige Gründungsphase**
- b) **zweijährige Konsolidierungsphase**
- c) **weitere jährliche Beiträge**

<sup>3</sup> **Der Umfang einer kirchlich finanzierten Stelle Neuer Formen von Kirche darf höchstens 50 Stellenprozent pro mitarbeitende Person betragen.**

<sup>4</sup> **Über Anträge entscheidet der Kirchenrat. Er legt Höhe und Auszahlungsmodus fest und erlässt soweit nötig entsprechende Ausführungsbestimmungen.**

**Antrag 9:**  
**Anpassungen im Art. 27 (Nummerierung neu)**

<sup>1</sup> Dieses revidierte Reglement tritt nach Ablauf der Referendumsfrist ~~und nach Genehmigung durch das zuständige Departement des Kantons St. Gallen~~ **rückwirkend auf 1. Juli 2024** in Kraft.

<sup>2</sup> ~~Ausnahmen bilden Art. 6 Abs. 4 sowie Art. 8 Abs. 5 lit. a) und c) (Streichung). Sie treten auf 1. Januar 2016 in Kraft. Bis dahin gelten die entsprechenden Artikel im 1. Nachtrag vom 29. Juni 2009 (GE 52-20.1).~~

<sup>3</sup> ~~Der Kirchenrat hat die Kompetenz, in begründeten Fällen das Wirksamwerden der Mindestgrösse nach Art. 6 Abs. 4 für eine Kirchgemeinde **um maximal zwei Jahre** aufzuschieben.~~

**Antrag 10:**  
**Diese Änderungen treten nach der 2. Lesung und nach Ablauf der Frist des fakultativen Referendums rückwirkend auf 1. Juli 2024 in Kraft.**

23. Oktober 2023

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Zusammenschluss von Kirchgemeinden  
und damit verbundene Änderungen**

**der Ziffern 9 und 10  
von Artikel 5 lit. b) der Kirchenordnung  
sowie**

**redaktionelle Anpassungen in den Ziffern 41 und 43 im Artikel 5 lit. c)  
der Kirchenordnung, 2. Lesung**

Sehr geehrte Synodale

Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden haben Auswirkungen auf den Bestand unserer Gemeinden, wie es in der Kirchenordnung geregelt ist.

Der Kirchenrat unterbreitete der Synode vom 26. Juni 2023 Botschaft und Anträge betreffend Namensänderungen von Kirchgemeinden und die damit verbundenen Änderungen der Kirchenordnung im Art. 5 lit. b) der Ziffern 9 und 10 sowie redaktionelle Anpassungen im Artikel 5 lit. c) in den Ziffern 41 und 42. Da den gefassten Beschlüssen allgemeine Verbindlichkeit zukommt, ist nach Artikel 48, Absatz 1 des Geschäftsreglements der Synode eine zweite Lesung durchzuführen.

Der Kirchenrat legt Ihnen den Entwurf für die 2. Lesung unverändert vor.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgende **A n t r ä g e**:

1. **In der Kirchenordnung seien in Art. 5 lit. b) die Ziffern 9 und 10 wie folgt zu ändern (*Änderungen kursiv und fett*):**

**9. *Unteres Rheintal  
mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Rheineck und St. Margrethen***

**10. *aufgehoben***

2. **In der Kirchenordnung seien in Art. 5 lit. c) die Ziffern 41 und 43 wie folgt redaktionell anzupassen.**

41. Unteres Neckertal,  
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Neckertal aus den Dörfern Oberhelfenschwil, Brunnadern (ausgenommen diejenigen mit Wohnsitz im Gebiet östlich von Furth), Mogelsberg, Necker, Nassen, Dieselbach, Ebersol und Hoffeld

43. Oberer Necker,  
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Neckertal aus den Dörfern Hemberg (mit denjenigen der zur politischen Gemeinde Nesslau gehörenden Gehöfte Hinternecker und Hanskuen), St. Peterzell (mit den Teilen Stofel und Wald sowie dem Gebiet östlich von Furth), Dicken und Hofstetten

3. **Diese Änderungen treten nach der 2. Lesung und nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist rückwirkend auf 1. Januar 2024 in Kraft.**

11. September 2023

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Bericht und Anträge des Kirchenrates  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Bedarf an zusätzlichen Religionslehrkräften für das nächste Schuljahr und  
konkreten, unbürokratischen und schnell umsetzbaren Massnahmen,  
um dem Mangel an Religionslehrkräften wirksam zu begegnen  
(Postulat Katja Roelli und Mitunterzeichnende)**

Sehr geehrte Synodale

An der Sommersession 2023 hat die Synode entschieden, die Motion Katja Roelli und Mitunterzeichnende betr. «Erarbeitung einer Übergangsordnung durch den Kirchenrat zur Behebung der personellen Mangellage bei Religionslehrpersonen» in ein Postulat umzuwandeln und an den Kirchenrat mit folgendem Wortlaut zu überweisen:

*«Dementsprechend beauftragt die Synode den Kirchenrat, zur Wintersynode 2023 Bericht zu erstatten über:*

- *Wie gross bei allen Kirchgemeinden der Bedarf an zusätzlichen Religionslehrkräften für das nächste Schuljahr ist und*
- *welche konkreten, unbürokratischen und schnell umsetzbaren Massnahmen ergriffen werden können, um dem Mangel an Religionslehrkräften wirksam zu begegnen. Diese sollen zum Beispiel in Form einer Übergangsordnung bereits auf das Schuljahr 2023/24, spätestens aber zum Schuljahr 2024/25 umsetzbar sein. Als Grundlage dient der Artikel 69 der Kirchenordnung, gemäss dem der Kirchenrat Ausnahmen bei der Zulassung von Lehrpersonen bewilligen kann.*

*und wo erforderlich Antrag zu stellen.»*

Mit der Bearbeitung des Postulats wurde das Ressort «Schulische Bildung» vom Kirchenrat beauftragt. Involviert waren das Religionspädagogische Institut St. Gallen (RPI-SG) sowie eine bereits bestehende interkantonale Arbeitsgruppe «Nachwuchsförderung Religionsunterricht» bestehend aus Kirchenrat Pfr. Sven Hopisch, Kirchenrätin Regula Gamp-Syring (ARAI), Markus Naef (Arbeitsstelle Junge Erwachsene) und Stefan Fischer (RPI-SG).

### **Bedarfserhebung**

Zur Erfüllung des ersten Auftrags, einer Erhebung des Bedarfs an zusätzlichen Lehrpersonen, wurde eine Umfrage erstellt und an alle Beauftragten für den Religionsunterricht in den Kirchgemeinden verschickt.

Es sind 43 Antworten eingegangen, die den jetzigen Moment (September 2023) abbilden. Zwölf Fragebögen sind leereingereicht. Zwei Kirchgemeinden haben mehrere, voneinander abweichende Antworten abgegeben, eine Antwort erfolgte anonym. So ergibt sich die Zahl von 27 auswertbaren Rückmeldungen.

Im laufenden Schuljahr werden in diesen 27 Kirchgemeinden 629 Jahreswochenlektionen Religionsunterricht von reformierten Fachlehrpersonen Religion erteilt. Davon sind 262 Jahreswochenlektionen (41,65%) konfessioneller Religionsunterricht.

In sechs Kirchgemeinden konnten insgesamt 14 Jahreswochenlektionen nicht besetzt werden.

Die Rekrutierungssituation wird viermal als unproblematisch empfunden, achtmal als eher unproblematisch, sechsmal als eher problematisch und neunmal als problematisch. In drei Kirchgemeinden hat sich die Rekrutierungssituation gegenüber dem vergangenen Schuljahr verbessert, in 18 ist sie gleichgeblieben und in sechs hat sie sich verschlechtert.

Mit Blick auf das Schuljahr 2024/25 erwarten 25 Kirchgemeinden, dass 552 Jahreswochenlektionen zu besetzen sind. Eine Kirchgemeinde erwartet, dass sie alle Jahreswochenlektionen nicht besetzen kann, ist aber zuversichtlich, dass am Ende keine Lektionen offenbleiben. Acht Kirchgemeinden rechnen damit, dass sie insgesamt 26 Jahreswochenlektionen nicht besetzen können. Zwölf Kirchgemeinden rechnen nicht mit offen Jahreswochenlektionen im kommenden Schuljahr.

### **Kurzfristige Massnahmen**

Der Kirchenrat und das RPI-SG haben bereits vor Überweisung des Postulats Roelli einige Massnahmen ergriffen, die geeignet sind, den Pool an einsetzbaren Lehrpersonen zu erhöhen:

- So dürfen Studierende des RPI-SG im Praxisjahr (3. Studienjahr) über die zur Ausbildung gehörende eine Lektion hinaus bis zu drei weiteren Lektionen unterrichten. Die Studierenden müssen durch die Kirchgemeinde begleitet und pro Semester zweimal visitiert werden.
- Pensionierte Fachlehrpersonen Religion können bis fünf Jahre nach Eintritt in den Ruhestand mit unbegrenzter Lektionenzahl weiterbeschäftigt werden. Die Weiterbeschäftigung ist dem RPI-SG zu melden.

Neu wurden ab dem Schuljahr 2023/24 folgende Massnahmen aufgenommen:

- Personen mit Ausbildungen im pädagogischen oder theologischen Bereich können für ein Schuljahr angestellt werden. Sie absolvieren in dieser Zeit sieben Studientage am RPI-SG. In welchen Bereichen diese besucht werden müssen, wird sur dossier entschieden. Diese Lehrpersonen müssen durch die Kirchgemeinde begleitet und pro Semester zweimal visitiert werden. Wird eine Weiterbeschäftigung angestrebt, ist bei nächster Gelegenheit ein Studium am RPI-SG aufzunehmen. Die besuchten Studientage werden auf ein Studium am RPI-SG angerechnet.
- Personen mit Ausbildungen im pädagogischen oder theologischen Bereich können zur Überbrückung einer akuten Notlage (z.B. längerfristiger krankheitsbedingter Ausfall

einer Lehrperson) befristet für ein Semester angestellt werden. Die Kirchgemeinde ist verpflichtet in dieser Zeit eine feste Lösung zu finden.

- Studierende an der PHSG mit Schwerpunkt ERG haben die Möglichkeit durch die Belegung des Moduls NMG-FF-24 (Natur Mensch Gemeinschaft-Freifach-24) Religionsunterricht der Kirchen die Qualifikation zur Erteilung von RU im Zyklus 1 und 2 zu erlangen. Lehrpersonen, die bereits unterrichten, können sich als Gasthörerin/Gasthörer anmelden und während des Schuljahres bereits RU erteilen.

### **Ausbildungsmassnahmen**

Neben diesen kurzfristigen Massnahmen ist es unerlässlich, dass auf Dauer mehr Fachlehrpersonen Religion zur Verfügung stehen. Dies geschieht am ehesten, wenn genügend Personen das Studium am RPI-SG aufnehmen.

Hohe Studiengebühren stellen oft einen Hinderungsgrund dar, um ein Studium zur Fachlehrperson Religion aufzunehmen. Nicht alle Kirchgemeinden beteiligen sich an den Studiengebühren «ihrer» Studierenden. Darüber hinaus profitieren alle Kirchgemeinden von gut ausgebildeten Fachlehrpersonen Religion, die bereit sind, in mehreren Kirchgemeinden zu arbeiten. An der Sommersynode 2023 wurden Vorschläge gemacht, den Beitrag an die Studiengebühren auf alle Kirchgemeinden umzulegen oder eine Dreiteilung (Studierende, alle Kirchgemeinden, Kantonalkirche) einzuführen.

Die Kantonalkirche unterhält für die Ausbildung von Fachlehrpersonen Religion das RPI-SG. Die Pflicht sich an den Studien- und Kursgebühren zu beteiligen, liegt, vergleichbar mit den Weiterbildungskosten, bei den Kirchgemeinden als künftige Anstellungsträgerinnen. Im Rahmen der Überarbeitung des Finanzausgleichsreglements (GE 52-20) schlägt der Kirchenrat die Übernahme von zwei Dritteln der Studiengebühren durch den Finanzausgleich vor. So profitieren nicht nur Kirchgemeinden in der Beitragsart A von dieser Regelung, sondern alle.

Die modularisierte Ausbildung am RPI-SG ist berufsbegleitend ausgerichtet und umfasst etwa 30%. Im sozialen und/oder diakonischen Dienst stehende Personen mit pädagogischer oder theologischer Ausbildung werden sur dossier ausgewertet.

Zurzeit unterrichten gut ausgebildete Fachlehrpersonen Religion. Der Kirchenrat möchte diesen hohen Qualitätsstandard halten und ist deshalb nicht bereit, Personen ohne pädagogische Ausbildung generell eine Ausnahmegenehmigung gemäss Art. 69 Kirchenordnung zu erteilen. Der Kirchenrat stimmt hier mit dem Bildungsdepartement überein, welches solche Anstellungen als «gelegentliche Notlösung der Schulträger» bezeichnet.

### **Interkantonale Massnahmen**

Das RPI SG beteiligt sich am RPF (Religionspädagogisches Fachgremium), welches ein neues Berufsbild für Religionslehrpersonen erarbeitet, um die Anstellungsmöglichkeiten zu

erweitern. Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS legt in dieser Legislatur einen Schwerpunkt auf das Handlungsfeld «Bildung und Berufe», da hier «besondere Herausforderungen für das gemeinsame Wirken der EKS und der Mitgliedkirchen bestehen und gleichzeitig eine Notwendigkeit und eine Dringlichkeit vorliegen, dass die EKS und die Mitgliedkirchen im genannten Bereich verstärkt gemeinsam Aufgaben bewältigen» (Ratsbeschluss 15. - 16. Februar 2022). Die Kantonalkirche ist durch Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt in diesem Gremium vertreten.

### **Arbeitsbedingungen**

Voten aus der Synode weisen auf die hohe Belastung von Fachlehrpersonen Religion durch anspruchsvolle Klassensituationen hin. Dazu müssen den Fachlehrpersonen Instrumente zur Entlastung angeboten werden. So können Klassenassistenzen eingesetzt werden:

*«Klassenassistenzen entlasten Religionslehrpersonen in anspruchsvollen Klassensituationen, erhöhen ihren Handlungsspielraum und unterstützen die pädagogischen Prozesse.»  
(Handreichung zur Klassenassistenz im Religionsunterricht)*

Die Kantonalkirche kann über die Ökumenische Kommission Lernort Schule (ÖKLS) bei schwierigen Stundenplansituation mit den betreffenden Schulleitungen vermittelnd tätig werden.

Der Kirchenrat hat auf verschiedenen Ebenen kurz- und langfristige Massnahmen eingeleitet, um die Situation der Fachlehrpersonen Religion zu verbessern und die Zukunft des Religionsunterrichtes langfristig zu sichern.

Der Kirchenrat stellt folgende **A n t r ä g e**:

- 1. Der Bericht zum Postulat Katja Roelli und Mitunterzeichnende sei zur Kenntnis zu nehmen.**
- 2. Das Postulat Katja Roelli und Mitunterzeichnende sei als erledigt abzuschreiben.**

23. Oktober 2023

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

# PROTOKOLL

## der Synodaltagung

vom 26. Juni 2023 im Kantonsratssaal in St. Gallen

Der Synodalgottesdienst in der Kirche St. Laurenzen in St. Gallen beginnt um 08.45 Uhr. Synodalprediger Pfr. Hansueli Walt, Tablat-St. Gallen, betont in seiner Predigt, dass jeder Mensch seine eigene Lebensmelodie und seinen eigenen Ton hat. Diese Melodie und dieser Ton stehen nicht isoliert da, sondern sind geborgen im Du, also in Gott.

Die Kollekte ist bestimmt für den Verein Nebelmeer für die Begleitung von suizidbetroffenen Jugendlichen und das Finden von möglichen Perspektiven; sie ergibt CHF 1'202.50.

### 1. Eröffnung durch den Präsidenten der Synode

Synodalpräsident Pfr. Stefan Lippuner, St. Gallen C, eröffnet die Sommersession. Er begrüsst die Mitglieder der Synode und des Kirchenrates, die Vertreter der Presse sowie die Gäste, die auf der Tribüne Platz genommen haben. Er dankt dem Synodalprediger und den weiteren Beteiligten für die Gestaltung des Gottesdienstes. Einen Dank richtet er auch an den ersten Sekretär und alle weiteren Personen, die an der Vorbereitung der Synode beteiligt waren.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Sitzungsunterlagen rechtzeitig zugestellt worden sind und die Synode somit ordnungsgemäss eingeladen worden ist. Die Verhandlungen werden elektronisch aufgezeichnet.

Für einen geordneten Ablauf der Verhandlungen erinnert er an die Regelungen im Geschäftsreglement.

### 2. Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt am Vormittag die Anwesenheit von 158 Synodalen; das absolute Mehr beträgt demnach 80. Entschuldigt haben sich Jennifer Deuel und Jrene Köppel, beide St. Gallen C; Pfrn. Regula Hermann, Straubenzell St. Gallen West; Jemina Ernst, Rorschach;

Ursula Lauper, Gaiserwald; Susanna Thurnheer, St. Margrethen; Samuel Heeb, Buchs; Anita Gemperli, Sevelen; Pfr. Rolf Kühni, Sargans-Mels-Vilters-Wangs; Walter Bürki, Uznach und Umgebung; Daniel Bünter, Rapperswil-Jona; Pfr. Maik Becker, Oberer Necker; Philipp Alder, Oberuzwil-Jonschwil; Monika Diethelm, Niederuzwil, sowie Belinda Zünd, Wil. Unentschuldig abwesend ist Helene Bernhard, Berneck-Au-Heerbrugg. Anwesend sind alle sieben Kirchenratsmitglieder.

Um 16.10 Uhr ergibt die Präsenzkontrolle aufgrund des Einsammelns der Spesenzettel die Anwesenheit von 152 Synodalen.

### **3. Bericht über den Stand der Synode**

Von den 180 Sitzen sind gegenwärtig sechs Sitze vakant: je einer in St. Gallen C, Tablat-St. Gallen, Buchs, Bad Ragaz-Pfäfers, Walenstadt-Flums-Quarten und Uznach und Umgebung. Seit der letzten Session wurden zehn Synodale neu gewählt.

Zurzeit gehören 88 Frauen und 86 Männer der Synode an; 31 Theologinnen und Theologen haben Einsitz. Das älteste Mitglied ist 75 Jahre jung und die zwei jüngsten sind 20 Jahre alt. Das Durchschnittsalter aller Synodalen liegt knapp vor 48 Jahren: bei 47 Jahren und 9 Monaten. Damit fällt der durchschnittliche Geburtstag der 174 Parlamentsangehörigen auf den 23. September 1975. 28 Synodale sind im Alter ab 65.

### **4. Inpflichtnahme neuer Synodaler**

Gemäss Artikel 167 lit. a) der Kirchenordnung sind neu gewählte Synodale durch die Synode in Pflicht zu nehmen. Der Synodalpräsident ruft die Neugewählten Sarah Rieser, Gossau, Pfr. David Last, Thal-Lutzenberg, Marianne Graf, Eichberg-Oberriet, Martina Fausch, Wartau, Daniel Lätsch und Raphael Müller, beide Rapperswil-Jona, Pfrn. Katalin Schröder, Nesslerau und Pfr. Hanspeter Meier, Niederuzwil, auf und nimmt sie in Pflicht.

Gemäss Artikel 167 der Kirchenordnung ist für das gleiche Amt und die gleiche Behörde das Gelübde nur einmal zu leisten. Pfrn. Anne Dietrich, Straubenzell St. Gallen West sowie Johannes von Heyl, Tablat-St. Gallen, haben das Pflichtgelübde bereits früher geleistet, weshalb sie nicht noch einmal als Synodale in Pflicht genommen werden müssen.

## **5. Wahl eines Mitglieds in die Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsdauer 2022 - 2026**

Pfr. Martin Böhringer, Eichberg-Oberriet, hat auf den 31. Mai 2023 seinen Rücktritt als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission bekannt gegeben. Synodalpräsident Pfr. Stefan Lippuner dankt ihm für seine Dienste für die Kantonalkirche.

Zur Wahl stellt sich Margrit Gerig, Tablat-St. Gallen. Sie wird von der Vorsynode St. Gallen vorgeschlagen.

Weitere Vorschläge werden keine gemacht.

Die Nominierte wird mit 154 Stimmen und einer Enthaltung als Mitglied in die Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsdauer 2022 – 2026 gewählt.

## **6. Wahl eines Mitglieds in die Kirchenbote-Kommission für den Rest der Amtsdauer 2022 - 2026**

Michael Eugster, Bütschwil, hat auf den 31. März 2023 seinen Rücktritt als Mitglied der Kirchenbote-Kommission bekannt gegeben. Synodalpräsident Pfr. Stefan Lippuner dankt ihm für seine Dienste für die Kantonalkirche.

Zur Wahl stellt sich Samantha De Keijzer, Berneck-Au-Heerbrugg. Sie wird von der Vorsynode Rheintal vorgeschlagen.

Weitere Vorschläge werden keine gemacht.

Die Nominierte wird mit 153 Stimmen und einer Enthaltung als Mitglied in die Kirchenbote-Kommission für den Rest der Amtsdauer 2022 – 2026 gewählt.

## **7. Amtsbericht des Kirchenrates über das Jahr 2022**

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt, Haag, ermutigt die Synodalen, die Chance zu nutzen und Fragen zum Amtsbericht zu stellen. Der Bericht bildet Vieles ab, was in der Kantonalkirche inhaltlich alles passiert. Er bittet um Eintreten.

Kirchenrätin Dr. Antje Ziegler, St. Gallen, spricht zum frischen Layout des Berichtes, welches die Farben der Vision aufnimmt. Zudem weist sie auf [sternenglanz.ch](http://sternenglanz.ch) hin und bittet die Synodalen, einen solchen Bierdeckel mit entsprechendem QR-Code mitzunehmen und den Podcast und Blog von Kathrin Bolt und Carsten Wolfers anzuhören.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Der Amtsbericht wird kapitelweise durchberaten.

Thierry Thurnheer, Wil, fragt zu Seite 10 nach und bittet um Auskunft, wie lange die aufgeführten Pfarrstellen schon vakant sind.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt antwortet, dass die Kantonalkirche den Kirchgemeinden so weit wie möglich und gewünscht hilft, die Stellen wieder zu besetzen. Je nach Situation in den Kirchgemeinden sind die Stellen unterschiedlich lang vakant.

Vicki Gabathuler, Grabs-Gams, erkundigt sich nach der Arbeit der Steuerungsgruppe auf Seite 16 sowie zu den Besuchen von «Kirche mit Beinen».

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt erklärt, dass die Steuerungsgruppe die Aufgabe hat, die Projekte der drei Teilprojektgruppen zu den Themen «Identität und Botschaft», «3. und 4. Lebensalter» und «Kirchenentwicklung - Regionalisierung - Gemeindeleitung» zu koordinieren und zu leiten. Mit «Kirche mit Beinen» besucht der Kirchenrat in Zweierdelegationen mit einer Vertretung des Dekanates jede Kirchgemeinde und bespricht mit den jeweiligen Delegationen die Situation vor Ort.

Johannes von Heyl möchte wissen, wie viele Angestellte in der Kantonalkirche Vollzeit arbeiten.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt verweist auf den kantonalkirchlichen Stellenetat auf Seite 10. Zurzeit sind es vier Personen, die Vollzeit arbeiten.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

Der Amtsbericht des Kirchenrates über das Jahr 2022 wird **einstimmig entgegengenommen**.

Synodalpräsident Pfr. Stefan Lippuner dankt dem Kirchenrat und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit.

## **8. Jahresrechnungen 2022**

### A) Zentralkasse und Fonds

Kirchenrat Heiner Graf, Buchs, erläutert Botschaft und Anträge sowie den Rechnungsabschluss 2022 (Rückschlag Zentralkasse CHF 47'550.59; Rückschlag Fondsrechnungen CHF 369'229.55; Vorschlag Finanzausgleichsfonds CHF 2'026'259.89). Insgesamt ist die Rechnung 2022 der Zentralkasse besser ausgefallen als erwartet. Es wurde ein Rückschlag von CHF 340'250.00 budgetiert und ein Rückschlag von CHF 47'550.59 erzielt; dies führt zu einer Besserstellung von CHF 292'699.41 gegenüber dem Voranschlag sowie zu einer roten

Null. Grund dafür sind höhere Steuereingänge plus CHF 426'686.34 als budgetiert. Auf der Ausgabenseite wird die Kostendisziplin nach wie vor hochgehalten. Dabei ist auch zu beachten, dass im Berichtsjahr die Guthaben der kleineren Fonds zurückgegangen sind. Während in den letzten Jahren der Zuwachs der Steuereinnahmen aus den Vorjahren jeweils hohe Werte zeigte, konnte im Jahr 2022 nur noch ein kleiner Anstieg von CHF 33'043.22 gegenüber den Vorjahressteuern verzeichnet werden. Beim Finanzausgleich konnte ebenfalls ein erfreuliches Resultat erzielt werden. Dieses ist auf die Budgetdisziplin in den Ausgleichsgemeinden, auf die hohe Zahlung des Kantons von 9.3 Mio. Franken sowie auf die von der Synode und dem Kirchenrat eingeleiteten Massnahmen zurückzuführen. Der Fonds weist den reglementarischen Mindestsaldo aus und hat einen Saldo von etwas mehr als 34.1 Mio. Franken. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Finanzen der Zentralkasse noch sehr stabil sind, jedoch wenig Spielraum für neue strukturelle Ausgaben Platz bieten. Kirchenrat Heiner Graf bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Die Jahresrechnung 2022 der Kantonalkirche wird seitenweise nach Kostenstellenrechnung, Verwaltungsrechnung, Beiträgen und Bilanz durchgegangen.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) empfiehlt, die Jahresrechnung 2022 der Kantonalkirche zu genehmigen. Zu dieser Empfehlung sind keine Wortmeldungen zu verzeichnen.

Die Präsidentin der GPK, Rita Dätwyler, Straubenzell St. Gallen West, weist auf die Empfehlung betr. Mittelverwendung der Gelder für Entwicklungshilfe im Inland hin. Die GPK beabsichtigt, eine Motion zu diesem Bereich einzureichen. Sie hat das Büro der Synode entsprechend orientiert.

In der Abstimmung werden die Anträge 1 bis 3 des Kirchenrates bei **einer Enthaltung gutgeheissen:**

1. Die Rechnungen 2022 der Zentralkasse mit einem Rückschlag von CHF 47'550.59, des Finanzausgleichsfonds mit einem Vorschlag von CHF 2'026'259.89 sowie der übrigen Fonds mit einem Rückschlag von CHF 369'229.55 seien zu genehmigen.
2. Die Ergebnisse (+ Vorschlag, - Rückschlag) der Fondsrechnungen seien in den betreffenden Fonds zu verbuchen, nämlich

Finanzausgleichsfonds	+ CHF	2'026'259.89
Stipendienfonds	- CHF	4'654.00
Fonds Entwicklungszusammenarbeit Ausland	+ CHF	65'684.51
Fonds Entwicklungszusammenarbeit Inland	+ CHF	24'882.13
Erwachsenenbildungsfonds	+ CHF	5'598.00

<b>Erholungsbedürftige Kirchgenossen</b>	- CHF	<b>10'015.00</b>
<b>Pfarrpersonen-Hilfskasse</b>	+ CHF	<b>7'759.00</b>
<b>Thea Tanner-Züst Fonds</b>	- CHF	<b>58'435.96</b>
<b>Fonds Fürsorgeleistungen</b>	- CHF	<b>18'097.55</b>
<b>Wartensee-Fonds</b>	- CHF	<b>381'950.68</b>

**3. Der Rückschlag der Zentralkasse über CHF 47'550.59 sei dem Eigenkapital zu belasten.**

B) Kirchenbote

Christina Hegelbach, Tablat-St. Gallen, Präsidentin der Kirchenbote-Kommission, stellt die Jahresrechnung 2022 mit einem erfreulichen und positiven Ertragsüberschuss vor. Sie bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Die Jahresrechnung 2022 des Kirchenboten wird ohne Wortmeldungen durchberaten.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, die Jahresrechnung 2022 der Kirchenbote-Kommission zu genehmigen. Zur Empfehlung der GPK sind keine Wortmeldungen zu verzeichnen.

In der Abstimmung wird der Antrag der Kirchenbote-Kommission **einstimmig genehmigt:**

**Die Jahresrechnung 2022 des Kirchenboten sei zu genehmigen und der Vorschlag von CHF 15'408.70 sei dem Eigenkapital gut zu schreiben.**

Der Synodalpräsident dankt Kirchenrat Heiner Graf, Zentralkassier Herbert Weber, Lohnbuchhalterin Brigitte Burri, der Geschäftsprüfungskommission sowie der Präsidentin Christina Hegelbach und den weiteren Organen des Kirchenboten für die geleistete Arbeit.

## **9. Heimseelsorge auf dem Gebiet der St. Galler Kirche**

Kirchenrätin Annina Policante, St. Gallen, erläutert Botschaft und Antrag. Das Thema Heimseelsorge war kein Auftrag aus der Synode an den Kirchenrat, sondern wurde von aussen an ihn herangetragen. Der Kirchenrat hat sich darauf auf einen Weg gemacht. Dadurch, dass der Kirchenrat in eigenem Auftrag gehandelt hat, war die Synode bis jetzt nicht involviert. Für ein Weiterarbeiten in diesem Thema ist es aber notwendig zu wissen, was die Synode

davon hält. Ist die Synode einverstanden mit der Weiterarbeit an einem Modell, das vorsieht, die Seelsorge an den grossen und regionalen Heimen zur Entlastung der Standortkirchgemeinden auf Stufe Kantonalkirche (analog der Spitalseelsorge) anzusiedeln und aus dem Finanzausgleichsfonds zu finanzieren? Es war dem Kirchenrat wichtig, die Synode auf diesen Stand zu bringen, und es ist für ihn wichtig zu wissen, ob die Synode auf diesem Weg mitgehen will oder findet, es sei ein Holzweg und so, wie die Heimseelsorge jetzt geregelt ist, reiche dies aus. Eine Weiterarbeit am Thema, z.B. Gespräche mit der Katholischen Kirche und allenfalls Verhandlungen, machen wenig Sinn, wenn die Synode nachher grundsätzlich nein sagt. Der Bericht hat auch etwas mit einem Begriff im neuen Finanzausgleichsreglement, das derzeit in der Vernehmlassungsphase ist, zu tun. Der Kirchenrat schlägt dort vor, den Begriff «Spitalseelsorge» in «Spezialseelsorge» abzuändern. Dies würde es ermöglichen, weitere Bereiche von Seelsorge aus dem Finanzausgleich zu finanzieren, nicht nur die Spitalseelsorge, sondern eben auch Teile der Heimseelsorge. Als nächste Schritte sind vorgesehen: Das Sammeln möglicher Kriterien heute und/oder in den nächsten Monaten. An den Vorsynoden sind bereits einige Anregungen dazu geäussert worden, welche in die Weiterverarbeitung des Modells einfließen werden, z.B. Kontaktaufnahme mit der Katholischen Kirche sowie Abwarten der Abstimmung über den neuen Finanzausgleich. Sollte dort der Begriff «Spezialseelsorge» abgelehnt werden, würde ein Antrag zum Thema Heimseelsorge obsolet, da dann keine Möglichkeit bestünde, diese zu finanzieren. Bei einer Annahme des Reglements über den Finanzausgleich wird an einer der folgenden Synoden ein Antrag über die Neuorganisation der Heimseelsorge zur Abstimmung erfolgen. Kirchenrätin Annina Policante bittet um ein Weitergehen auf diesem Weg sowie um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Roger Lindenmann, Oberuzwil-Jonschwil, möchte wissen, ob auch im sozialen und diakonischen Dienst stehende Personen Heimseelsorge machen dürfen.

Gisela Bertoldo, St. Gallen C, fragt, ob bekannt ist, wie viele Personen bereits die Zusatzausbildung «Palliative Care Level A2» haben.

Kirchenrätin Annina Policante orientiert, dass dies keine universitäre Zusatzausbildung ist und auch im sozial und diakonischen Dienst stehenden Personen offen steht. Wie viele Personen diese Zusatzausbildung bereits gemacht haben, ist ihr nicht bekannt.

Pfr. Markus Anker, Tablat-St. Gallen, dankt für den Bericht und erkundigt sich nach der Anzahl der grösseren Alters- und Pflegeheime im Kanton. Er befürchtet, dass so eine «Kanalisation» von im Gemeindedienst stehenden Personen stattfinden könnte.

Kirchenrätin Annina Policante teilt mit, dass noch keine Anzahl von Heimen definiert wurde. In den Heimen wird Seelsorge nicht nur an Bewohnende, sondern auch an Angehörige und an das Personal vor Ort geleistet. Eine grobe Kostenschätzung ergab Kosten von rund CHF 600'000.00 für die Seelsorge in 17 Heimen mit mehr als 100 Betten. Davon entfiel ein Drittel auf die Kantonalkirche.

Käthi Witschi, Diepoldsau-Widnau-Kriessern, möchte wissen, von wem der Impuls für dieses Projekt ausgegangen ist.

Der Impuls kam von einem regionalen Heim, antwortet Kirchenrätin Annina Policante. Die Heimverantwortlichen wünschten nur noch eine Ansprechperson, an die sie sich wenden konnten, und nicht mehr sieben verschiedene. Angedacht ist, dass eine Kirchgemeinde beim Kirchenrat Antrag um Mitfinanzierung an die Heimseelsorge stellen könnte. Dies würde dann dazu führen, dass diese Personen einen Teil ihrer bisherigen Gemeindeaufgaben abgeben könnten.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt ergänzt, dass seit 2006 seitens der Spitäler durch eine Vereinbarung verlangt wird, dass die Spitalseelsorgenden eine spezialisierte Zusatzausbildung vorweisen können. Etliche Pfarrpersonen bringen diese bereits mit.

Pfr. Christoph Casty, Wil, weist darauf hin, dass sich die Seelsorge in den Heimen stark verändern wird mit konfessionslosen, muslimischen und anderen Bewohnenden. Dies gilt es zu beachten.

Urs Meier, Degersheim, unterstützt die Vorlage. Sie stimmt inhaltlich in Bezug auf die Fachlichkeit der Berufsleute, in Bezug auf die Finanzierung und somit auch auf die Gleichstellung mit den Spitalseelsorgestellten. Die Vorlage ist mit dem Heimalltag sehr realistisch verknüpft. In seiner Gemeindegarbeit als Diakon musste er Heimbesuche meist zwischen Sitzungen irgendwie hineinzwängen – es kam immer wieder mal vor, dass er sie nicht durchführen konnte, weil Sitzungen usw. länger gedauert haben. Die Situation ist heute bei allem guten Willen nicht anders. Als Heimleiter erlebt er heute die Gemeindegeseelsorgerinnen und Seelsorger genauso, wie er es vorhin beschrieben hat. Meist hetzen sie ins Heim und sind so schnell gegangen, wie sie gekommen sind. Auf diese Weise kann keine Kontinuität und können keine nachhaltigen Beziehungen aufgebaut werden. Schon gar nicht mit dem Personal, das meist sehr offen gegenüber spirituellen Hilfestellungen ist. Im normalen Heimalltag gibt es ganz viele seelsorgerliche Fragestellungen, die sich aber nur entfalten, wenn sich eine Fachperson zuverlässig und als fester Bestandteil im Haus bewegt.

Anni Vetsch, Grabs-Gams, stellt fest, dass es viele Menschen im Heim gibt, die ihre «gewohnten» Seelsorgenden wünschen. Ist das so noch möglich?

Kirchenrätin Annina Policante erklärt, dass das eine das andere nicht ausschliesst. Es geht darum, wer die Ansprechperson für das Heim ist. Eine Triage von den Heimseelsorgenden zu den «gewohnten» Seelsorgenden zu initiieren, ist immer möglich.

Pfr. Hanspeter Aschmann, Rapperswil-Jona, erkundigt sich danach, wie es aussehen würde, wenn die Katholische Kirche keine Mitfinanzierung zusichern würde.

Für Kirchenrätin Annina Policante ist klar, einen solchen Weg ohne die Katholische Kirche zu gehen, ist nicht möglich. Aber heute geht es darum, in Erfahrung zu bringen, wie die Synode dazu steht, bevor es dann in die Verhandlungsphase geht.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin meint, dass sich die Katholische Kirche wohl kaum davon entziehen kann, seelsorgerlich für die Menschen da zu sein.

Rita Dätwyler, Straubenzell St. Gallen West, hält fest, dass es die kirchlichen Mitarbeitenden für ihre Arbeit vor Ort einfacher haben, wenn dieses Seelsorgeangebot von den Heimen

gewünscht wird. Es sollte jedoch auch von den Heimen eine Mitfinanzierung an diese Seelsorge in Betracht gezogen werden.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

In der Abstimmung wird der Antrag des Kirchenrates mit 151 Ja-Stimmen, bei 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen, **gutgeheissen**:

**Der Bericht zur Heimseelsorge auf dem Gebiet der St. Galler Kirche sei zur Kenntnis zu nehmen.**

**10. Zusammenschluss von Kirchgemeinden und damit verbundene Änderungen der Ziffern 9 und 10 von Artikel 5 lit. b) sowie redaktionelle Anpassungen in den Ziffern 41 und 43 im Artikel 5 lit. c) der Kirchenordnung, 1. Lesung**

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Thomas Müller, Rheineck, gibt seine persönlichen Gedanken wieder. Eine unglückliche Pfarrwahl mit unüberwindbaren Differenzen führte zur Entmachtung der Kirchenvorsteher-schaft durch den Kirchenrat und zum Einsetzen eines Kuratels. Dabei wurden Abklärungen für einen Zusammenschluss mit der Nachbarkirchgemeinde getroffen, welche aufgrund ihrer finanziellen Situation auf die Kirchgemeinde Rheineck angewiesen war. Eine beachtliche Anzahl von Stimmberechtigten, die sonst nie in der Kirche anzutreffen sind, besuchten die Kirchgemeindeversammlung und stimmten für einen Zusammenschluss. Der Knackpunkt ist nun, dass sich die neu zu gründende Kirchgemeinde Unteres Rheintal nicht mehr zwei eigenständige Pfarrstellen leisten kann. Und das schmerzt, da unterschiedliche pastorale Traditionen und Bedürfnisse in den beiden Gemeindeteilen gelebt werden.

In der Schlussabstimmung werden der Antrag 1 des Kirchenrates mit 123 Ja-Stimmen, bei 7 Nein-Stimmen und 23 Enthaltungen, der Antrag 2 mit 139 Ja-Stimmen, bei 2 Nein-Stimmen und 12 Enthaltungen sowie der Antrag 3 mit 135 Ja-Stimmen, bei 2 Nein-Stimmen und 14 Enthaltungen in **1. Lesung gutgeheissen**:

**1. In der Kirchenordnung seien in Art. 5 lit. b) die Ziffern 9 und 10 wie folgt zu ändern (*Änderungen kursiv und fett*):**

**9. *Unteres Rheintal  
mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Rheineck und St. Margrethen***

**10. *aufgehoben***

**2. In der Kirchenordnung seien in Art. 5 lit. c) die Ziffern 41 und 43 wie folgt redaktionell anzupassen.**

41. Unteres Neckertal,  
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Neckertal aus den Dörfern Oberhelfenschwil, Brunnadern (ausgenommen diejenigen mit Wohnsitz im Gebiet östlich von Furth), Mogelsberg, Necker, Nassen, Dieselbach, Ebersol und Hoffeld

43. Oberer Necker,  
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Neckertal aus den Dörfern Hemberg (mit denjenigen der zur politischen Gemeinde Nesslau gehörenden Gehöfte Hinternecker und Hanskuen), St. Peterzell (mit den Teilen Stofel und Wald sowie dem Gebiet östlich von Furth), Dicken und Hofstetten

**3. Diese Änderungen treten nach der 2. Lesung und nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist rückwirkend auf 1. Januar 2024 in Kraft.**

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt, informiert, weshalb eine Kirchgemeinde einem Kuratorium unterstellt wird. Der Kirchenrat versucht zu helfen, wenn er um Hilfe ersucht wird. Alle Abstimmungen der Kirchgemeinden auf dem Weg zum Zusammenschluss sind mit deutlichen Mehrheiten erfolgt.

**11. Redaktionsstatut Kirchenbote**

Christina Hegelbach, Tablat-St. Gallen, Präsidentin der Kirchenbote-Kommission, erläutert Botschaft und Antrag zum Redaktionsstatut Kirchenbote. Sie bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

In der Abstimmung wird der Antrag der Kirchenbote-Kommission einstimmig mit 150 Ja-Stimmen **gutgeheissen**:

**Das vorliegende Redaktionsstatut Kirchenbote sei zur Kenntnis zu nehmen.**

## **12. Bestimmung der Bettagskollekte 2023**

Kirchenrätin Annina Policante, St. Gallen, macht auf die wichtige Arbeit der Stiftung benevol St. Gallen für die Gewinnung und Arbeit von und mit Freiwilligen in karitativen, sozialen und kirchlichen Organisationen aufmerksam. Damit diese wichtige Arbeit erfolgreich weitergeführt werden kann, sind finanzielle Mittel nötig.

Freiwilliges Engagement ist seit Jahrzehnten ein Kennzeichen von Kirche und Diakonie. Freiwillig engagierte Menschen gestalten das kirchliche Leben massgeblich mit. Die Kirche bietet viele Möglichkeiten, sich zu engagieren, mit Menschen in Kontakt zu kommen, eine Abwechslung im Alltag zu finden und dabei etwas Sinnvolles zu tun. Wenn es in der Schweiz um Freiwilligenarbeit geht, dann denkt man auch an benevol. Die Stiftung fördert und vernetzt die Freiwilligen und Organisationen, die mit Freiwilligen arbeiten. Die Fachstelle benevol St. Gallen kümmert sich mit ihren Mitarbeitenden darum, dass man der Freiwilligenarbeit jetzt und in Zukunft gut Sorge trägt. Benevol unterstützt Vereine und Non-Profit-Organisationen bei der Suche nach Freiwilligen, bietet verschiedene Dienstleistungen und Kurse an und fördert die Anerkennung und Sichtbarkeit der Freiwilligenarbeit.

Der Vorschlag des Kirchenrates, mit der Bettagskollekte 2023 die Arbeit der Stiftung benevol St. Gallen für die Gewinnung und Arbeit von und mit Freiwilligen in karitativen, sozialen und kirchlichen Organisationen, wird mit 144 Ja-Stimmen, bei 2 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen **gutgeheissen**.

## **13. Bestimmung der Zwinglikollekte an Neujahr 2024**

Kirchenrat Pfr. Heinz Fäh, Rapperswil, orientiert über die Kirchenpartnerschaft der Evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen mit der Moravian Church of Tanzania, South-West-Province in Kooperation mit Mission 21 zur Unterstützung von Projekten vor Ort. Damit diese erfreuliche Arbeit verstärkt weitergeführt werden kann, sind finanzielle Mittel nötig.

Der Vorschlag des Kirchenrates, mit der Zwinglikollekte an Neujahr 2024 die Kirchenpartnerschaft der Evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen mit der Moravian Church of Tanzania, South-West-Province in Kooperation mit Mission 21 zu unterstützen, wird mit 148 Ja-Stimmen, bei 1 Nein-Stimme und 5 Enthaltungen **gutgeheissen**.

## **14. Zwischenbericht des Kirchenrates über den Stand der hängigen Motionen und Postulate**

Ein Zwischenbericht des Kirchenrates liegt auf der Seite 40 des Synodalamtsblattes 2023/1 vor. Diskussion wird nicht gewünscht.

## 15. Motionen, Postulate, Interpellationen und Resolutionen

Synodalpräsident Pfr. Stefan Lippuner gibt gestützt auf das Geschäftsreglement der Synode Erläuterungen ab, was eine Motion oder ein Postulat inhaltlich ist. Es ist keine Instanz vorgesehen, welche zu prüfen hätte, ob ein parlamentarischer Vorstoss in korrekter Form eingereicht wird. An der Synode ist es jedoch möglich, auf Antrag eine Motion in ein Postulat umzuwandeln. Nach diesen und weiteren Ausführungen über das Vorgehen bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen werden nun die beiden eingereichten Motionen behandelt.

Folgende **Motion** ist termingerecht eingereicht worden:

**Von Katja Roelli, Diepoldsau-Widnau-Kriessern und den Mitunterzeichnenden: Rita Dätwyler, Straubenzell St. Gallen West; Marc Steiger, Eichberg-Oberriet; Pfr. Martin Frey, Grabs-Gams; Lisbeth Vogl, Mittleres Toggenburg; Esther Grässli, Grabs-Gams; Pfr. Hansurs Walder, Altstätten; Julia Roelli, Diepoldsau-Widnau-Kriessern; Pfr. Marcel Wildi, Diepoldsau-Widnau-Kriessern; Susanne Schickler Schmidt, Grabs-Gams; Remo Schweizer, Mittleres Toggenburg**

**betr. Erarbeitung einer Übergangsordnung durch den Kirchenrat zur Behebung der personellen Mangellage bei Religionslehrpersonen** (Der Motionstext ist zu finden auf den Seiten 4 und 5 im Synodalamtsblatt 2023/1).

Katja Roelli, Diepoldsau-Widnau-Kriessern, begründet die Eingabe der Motionäre wie folgt:

‘Im Rahmen der Vorsynoden wurde viel über die Frage diskutiert: Ist es eine Motion oder ist es keine? Oder ist es ein Postulat? Von Mitgliedern des Kirchenrats und des Synodenbüros habe ich verschiedene Rückmeldungen erhalten. Einige Meinungen besagten klar, dass es sich um eine Motion handelt, andere wiederum lehnen dies ab und äusserten, es sei eher ein Postulat. Für mich, und ich bin mir sicher, für jede andere Person an gleicher Stelle, ist das verwirrend und hilft nicht bei der Findung einer Lösung.

Aus diesem Grund möchte ich kurz vom eigentlichen Thema abschweifen und anregen, eine Stelle innerhalb unserer Kantonalkirche zu schaffen, die zukünftig diese formalen Fragen definitiv und abschliessend entscheiden kann, damit solche Diskussionen nicht mehr geführt werden müssen, und sich Motionäre, Synodenbüro und Kirchenrat nicht mehr mit formaljuristischen Dingen, sondern hauptsächlich mit Inhalten befassen können. Nun zurück zum Thema.

Weil uns Motionären der Inhalt und die Ideen zu wichtig und dringlich sind, um wegen formaler Fragen nicht bearbeitet zu werden, beantrage ich, die Motion in ein Postulat umzuformen. Die dazu gehörenden Anträge folgen am Ende meiner Stellungnahme.

Offenbar gab es bei den Vorsynoden Stimmen, die sich an einigen inhaltlichen Punkten der Motion störten, speziell am Vorschlag, auch Personen aus der Freiwilligenarbeit mit Kindern und Jugendlichen in die Erwägung mit einzubeziehen. Dazu möchte ich erläuternd sagen, dass dabei nicht an irgendwelche, beliebigen Freiwillige gedacht wurde, die auf die Kinder «losgelassen» werden sollen. Ich selbst bin seit über zehn Jahren in der Kinder- und Jugendarbeit unserer Kirchgemeinde tätig. In dieser Zeit hatte ich mindestens eine Kollegin, die mit geringer Unterstützung jederzeit in der Lage gewesen wäre, vor eine Klasse zu stehen und sie in Religion zu unterrichten. Einfach, weil sie durch ihre jahrelange kirchliche Arbeit mit Kindern das Wissen dazu hat, die Veranlagung zum Unterrichten vorhanden ist, sie gut und gerne mit Kindern arbeitet und christliche Werte glaubwürdig vermitteln kann. Ich bin sicher, dass solche Personen aus der Freiwilligenarbeit in einigen Kirchgemeinden zu finden sind. Warum im Notfall, mit wenig zusätzlichen Lasten, diese Kompetenzen nicht nutzen? Ich möchte darüber hinaus nochmals darauf aufmerksam machen, dass der Einbezug von Mitarbeitenden aus der Freiwilligenarbeit nur eine von vielen Möglichkeiten ist. Wir sprechen in unserer Motion in erster Linie über das Hinzuziehen kirchlicher Mitarbeitender, Personen mit einer sachverwandten Ausbildung (wie zum Beispiel aus der Pädagogik) oder Studierender aus dem RPI, die ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben. Den Kirchgemeinden ist in sehr hohem Masse und aus eigenem Interesse viel daran gelegen, einen qualitativ hochwertigen Religionsunterricht anzubieten. Die Religionsverantwortlichen arbeiten hart und in ihrer Freizeit dafür, dass der Religionsunterricht jedes Jahr gut ausgestattet seinen Platz in den öffentlichen Schulen findet. Deshalb werden sie keine ungeeigneten Personen vorschlagen, zumal diese auch nach unseren Vorstellungen die Parameter einer Übergangsordnung erfüllen und dahingehend geprüft werden müssten. Die endgültige Version vereinfachter, unbürokratischer Verfahren zur Zulassung zum Unterrichten obliegt dem Kirchenrat und der Zustimmung der Synode.

Wir müssen uns auch nicht vor dem Vorwurf fürchten, mit einer solchen Übergangsordnung die Qualität des Religionsunterrichtes zu verringern. Die Kantone - auch der Kanton St. Gallen - befinden sich in einer ähnlichen Situation und müssen aus Gründen des Personalmanagements auf nicht vollständig ausgebildete Lehrpersonen oder Quereinsteiger zur Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs an den kantonalen Schulen zurückgreifen. Sie werden kaum mit Steinen werfen, wenn sie im gleichen Glashaus sitzen.

Wie wir vom Kirchenrat an den Vorsynoden gehört haben, fehlen kantonsweit aktuell Lehrpersonen für zirka 20 Lektionen. Das erscheint nicht viel, doch für jede Kirchgemeinde mit solchen «Lücken» ist und bleibt das ein riesengrosses Problem. Diese Zahlen sagen auch nichts darüber aus, welcher Kraftakt von Seiten der Kirchgemeinden und der Ressortverantwortlichen dahintersteckt, dass es nur so wenig unbesetzte Lektionen gibt. Für uns sind diese Zahlen nur die Spitze des Eisberges, die ersten Vorboten des entstehenden Mangels an Personal. In den nächsten Jahren werden viele Lehrpersonen der Babyboomer-Generation wegen Verrentung wegfallen. Deshalb und aus den anderen Gründen, die wir unter Punkt «Ausgangslage» in unserer Motion aufgelistet haben, wird sich unserer Meinung nach die Situation verschärfen und wir müssen dringend handeln, um auch zukünftig den

Religionsunterricht im ganzen Kanton flächendeckend sicherzustellen. Dies nicht zu können, wäre eine Situation mit grosser Tragweite und äusserst negativer Aussenwirkung.'

Katja Roelli stellt folgende **Anträge**:

1. Die Synode möge die Motion in ein Postulat umwandeln.
2. Im Anschluss an diese Umwandlung bittet sie die Synode, um Eintreten auf das Postulat.
3. Die Synode sei ersucht, das Postulat an den Kirchenrat zu überweisen.

Kirchenrat Pfr. Sven Hopisch, St. Margrethen, nimmt im Namen des Kirchenrates zur Motion Stellung.

Die Motionärinnen und Motionäre sehen eine personelle Mangellage im Bereich des Religionsunterrichtes auf unsere Kirche zukommen. Zurzeit unterrichten ca. 196 evangelische Fachlehrpersonen Religion im Kanton. Diese Anzahl sollte ausreichen, um alle Lektionen Religionsunterricht im Kanton abzudecken. Der Mangel entsteht dadurch, dass Unterrichtsstunden häufig parallel liegen und so relativ viele Fachlehrpersonen Religion im gleichen Zeitfenster gebraucht werden. Mittelfristig wird es aber tatsächlich einen grösseren Mangel an Fachlehrpersonen Religion geben, da in den nächsten 10 Jahren ca. 40% der jetzigen Fachlehrpersonen pensioniert werden.

Eine Zulassung ohne Qualifikation ist nach Art. 69 der Kirchenordnung nicht möglich. Es sind lediglich Ausnahmen im Einzelfall erlaubt. Auch der Bildungsrat redet in seinem Massnahmenpaket beim Einsatz von Personen ohne Lehrdiplom von einer «gelegentlichen» Notlösung der Schulträger. Zurzeit unterrichten Fachlehrpersonen Religion, die eine anspruchsvolle Ausbildung als Fachlehrperson Religion absolviert haben. Eine Zulassung ohne Qualifikation würde den Beruf der Fachlehrperson Religion abwerten. Fragen zur Qualifikation von Fachlehrpersonen Religion müssen ökumenisch abgestimmt werden. Auf katholischer Seite darf niemand ohne religionspädagogische Ausbildung unterrichten.

Die in der Motion geforderte Übergangsregelung zielt auf kurzfristige Lösungen für ein langfristiges Problem. Die Kirche benötigt aber langfristige Lösungen. Es muss gelingen, dass mittel- und langfristig mehr Lehrpersonen Religion unterrichten. Dazu

- braucht es Massnahmen, die die Attraktivität des Berufs der Fachlehrperson Religion erhöhen. Dies muss auf Ebene der Kirchgemeinden als Anstellungsträger geschehen.
- muss den jetzt unterrichtenden Fachlehrpersonen besonders Sorge getragen werden. Die Anstellungsträger sollen Instrumente zur Entlastung, wie z.B. Klassenassistenzen verstärkt nutzen.
- muss eine höhere Zahl von Studierenden eine qualifizierte Ausbildung zur Fachlehrperson Religion aufnehmen, damit auch langfristig ausreichend qualifizierte

Fachlehrpersonen im Kanton zur Verfügung stehen. Hier müssen alle Ebenen verstärkt für die Ausbildung werben.

- braucht es eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Schulleitungen auf Ebene der Kirchgemeinden mit dem Ziel einer für den Religionsunterricht günstigeren Stundenplanung.

Bei allen Massnahmen kann das RPI-SG und die Kantonalkirche Hand bieten zur Unterstützung. Pfr. Sven Hopisch schliesst damit, dass der Kirchenrat bereit ist, das Postulat Roelli entgegenzunehmen.

In der Abstimmung wird die Motion **Roelli** mit 144 Ja-Stimmen, bei 3 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen in ein **Postulat umgewandelt** mit folgendem Wortlaut:

### **Ausgangslage:**

Auf das Schuljahr 2022/23 hatten verschiedene Kirchgemeinden grosse Mühe, genügend Fachlehrpersonen für den Religionsunterricht zu finden. Der Aufwand zur Besetzung der Lektionen war sehr gross und teilweise leider erfolglos. Auch die katholischen Kirchgemeinden konnten bei ökumenisch erteiltem Unterricht nicht immer weiterhelfen. Die Situation ist schon länger schwierig und die wichtigsten Gründe dafür bekannt:

- Die Pensionierungswelle der Babyboomer-Generation.
- Weniger Schülerinnen und Schüler pro Klasse haben Klassenzusammenlegungen zur Folge. Die Lektionen müssen auf Randstunden verlegt werden, was dazu führt, dass in den wenigen Zeitfenstern parallel mehr Lehrkräfte zur Verfügung stehen müssen.
- In der Stundenplangestaltung werden von der Schule teilweise nur wenige und für Lehrkräfte unattraktive Zeitfenster für Religionsunterricht zur Verfügung gestellt.
- Einzellektionen in verschiedenen Schulhäusern sind wegen des Ortswechsels nicht kombinierbar.
- In vielen Schulhäusern können die Religionsstunden nicht mehr in den Blockzeiten stattfinden, was dazu führt, dass Lehrpersonen als Maximalpensum nur noch vier Nachmittage unterrichten können.
- Weniger Lehrpersonen besuchen an der Pädagogischen Hochschule die Zusatzausbildung für Religionsunterricht.
- Im Zuge der deutlich höheren Anfahrtskosten lohnt es sich für viele Lehrpersonen nicht, zu weit vom Wohnort entfernte Unterrichtsangebote für einzelne Lektionen anzunehmen.

**Grundidee ist**, sich an die Verfahrensweise vieler Kantone anzulehnen, die wegen der «personellen Mangellage» bereits zum aktuellen Schuljahr auch nicht diplomierte, aber geeignete Personen mit einem vereinfachten Verfahren als Lehrpersonen eingestellt haben.

### **Zu prüfen ist,**

- wie geeignete Personen ohne Diplom als Fachlehrkraft Religion eingesetzt und wie diese durch erfahrene Lehrkräfte oder durch das Religionspädagogische Institut unterstützt

werden können. Im Fokus stehen dabei kirchliche Mitarbeitende, Personen mit einer sachverwandten Ausbildung (wie zum Beispiel Pädagogik) oder Freiwillige zum Beispiel aus der Kinder- und Jugendarbeit. Denkbar wäre, die vereinfachte Zulassung / die Übergangsordnung für Personen ohne Diplom generell oder personenbezogen nach einer festzulegenden Frist zu überprüfen.

- ob bestehende stufenspezifische Diplome für alle Stufen gelten können.
- wie durch den Besuch weniger, gezielter Zusatzmodule, die unterrichtsbegleitend besucht werden, es möglich wird, dass Primarlehrkräfte auch in der Oberstufe bzw. Oberstufen-Lehrpersonen auch in der Unter- und Mittelstufe Religionsunterricht erteilen können.
- ob im 3. Jahr der Ausbildung zur Fachlehrperson Religion mehr als eine Klasse unterrichtet werden könnte.
- wie die Ausbildung zur Fachlehrperson Religion attraktiver, kürzer und unaufwändiger gestaltet werden kann.

Für diese schwierige Situation müssen Lösungen gesucht werden, die rasch umgesetzt werden können.

**Darum geht der Auftrag an den Kirchenrat, zur Wintersynode 2023 Bericht zu erstatten über:**

- **Wie gross bei allen Kirchgemeinden der Bedarf an zusätzlichen Religionslehrkräften für das nächste Schuljahr ist und**
- **welche konkreten, unbürokratischen und schnell umsetzbaren Massnahmen ergriffen werden können, um dem Mangel an Religionslehrkräften wirksam zu begegnen. Diese sollen zum Beispiel in Form einer Übergangsordnung bereits auf das Schuljahr 2023/24, spätestens aber zum Schuljahr 2024/25 umsetzbar sein. Als Grundlage dient der Artikel 69 der Kirchenordnung, gemäss dem der Kirchenrat Ausnahmen bei der Zulassung von Lehrpersonen bewilligen kann.**

**und wo erforderlich Antrag zu stellen.**

**Eintreten** auf das Postulat wird mit 139 Ja-Stimmen, bei 5 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen **beschlossen**.

Christina Hegelbach, Tablat-St. Gallen, weist darauf hin, dass die Kirchgemeinde Tablat-St. Gallen als grosse Kirchgemeinde immer mal wieder angefragt wird, ob sie Praktikumsplätze anbieten könne. Das wird auch weiterhin gemacht. Vom RPI wird jeweils erwartet, dass dann in diesem Jahr die Ausbildung mitfinanziert wird. Bei den der Kirchgemeinde eigenen Studierenden wird das auch gemacht. Jedoch kann das nicht für alle Weiteren auch geleistet werden. Sie würde es begrüssen, wenn es eine solidarische Finanzierung geben würde. Letztlich kommt jede Absolventin und jeder Absolvent des RPI allen Kirchgemeinden zugute. Dabei könnte die Mitfinanzierung über verschiedene Ebenen erfolgen. Zum einen

über eine allgemeine Umlage an die Kirchgemeinden oder über den Finanzausgleich. Auch eine Mischfinanzierung mit jeweils 1/3 Beteiligung durch alle Kirchgemeinden, Kantonalkirche und Studierende wäre vorstellbar.

Für Pfrn. Trix Gretler, Mittleres Toggenburg, sollte dies im grösseren Zusammenhang angegangen werden. Es soll darüber nachgedacht werden, wie Pensen geschaffen werden können, die eine Teilexistenz ermöglichen. Religionsunterricht ist ein Fach an den Schulen. Braucht es das Religionspädagogische Institut wirklich noch oder könnte diese Ausbildung und evtl. noch weitere nicht durch die Pädagogische Hochschule (PH) übernommen werden?

Pfr. Christoph Casty, Wil, erachtet es als schwierig, Personen für diese Ausbildung zu begeistern, da sie sich anschliessend mit den vielen Kleinpensen nicht attraktiv ausüben lässt. Wäre es denkbar, die Ausbildung auf weitere Gebiete auszudehnen?

Julia Roelli, Diepoldsau-Widnau-Kriessern, begrüsst den Ansatz zur Integration an die PH, aber jetzt herrscht Personalmangel und es geht nun um Notlösungen.

Pfr. Markus Unholz, St. Gallen C, findet es bedenkenswert, wenn die Kantonalkirche und nicht die Kirchgemeinden die Studierenden finanziell unterstützen würde.

Ursula Steingruber, Flawil, betont, dass mit den Schulgemeinden intensiver gesprochen und geklärt werden muss, dass die Religionslehrpersonen sinnvoll eingesetzt werden können. Ausnahmeregelungen dürfen nur sehr umsichtig erteilt werden. Gute Arbeit ist vor Ort an den Schulen zu leisten.

Roger Benz, Altstätten, fragt, ob Religionslehrpersonen nicht auch für andere Chargen in der Kirchgemeinde eingesetzt werden können.

Katja Roelli, Diepoldsau-Widnau-Kriessern, unterstreicht, dass rasche, unbürokratische Lösungen gesucht werden müssen, damit die Religionsunterrichtsstunden besetzt werden können. So wie dies im Postulat gefordert wird.

Fredi Weber, Gossau, hält fest, dass Religionslehrpersonen, die von aussen in die Klassen kommen, eine Anlaufzeit benötigen. Änderungen im Stundenplan zum Positiven, können nur mit den Schulleitungen und den Stundenplanplanenden erfolgen.

In der Schlussabstimmung wird das **Postulat Roelli** mit 133 Ja-Stimmen, bei 8 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen an den Kirchenrat zur Bearbeitung **überwiesen**.

**Dementsprechend beauftragt die Synode den Kirchenrat, zur Wintersynode 2023 Bericht zu erstatten über:**

- **Wie gross bei allen Kirchgemeinden der Bedarf an zusätzlichen Religionslehrkräften für das nächste Schuljahr ist und**

- **welche konkreten, unbürokratischen und schnell umsetzbaren Massnahmen ergriffen werden können, um dem Mangel an Religionslehrkräften wirksam zu begegnen. Diese sollen zum Beispiel in Form einer Übergangsordnung bereits auf das Schuljahr 2023/24, spätestens aber zum Schuljahr 2024/25 umsetzbar sein. Als Grundlage dient der Artikel 69 der Kirchenordnung, gemäss dem der Kirchenrat Ausnahmen bei der Zulassung von Lehrpersonen bewilligen kann.**  
**und wo erforderlich Antrag zu stellen.**

Folgende weitere Motion ist termingerecht eingereicht worden:

**Von Pfr. Marcel Wildi, Diepoldsau-Widnau-Kriessern und den Mitunterzeichnenden: Pfr. Hansurs Walder, Altstätten; Susanne Schickler Schmidt, Grabs-Gams; Pfr. Martin Frey, Grabs-Gams; Esther Grässli, Grabs-Gams; Roger Benz, Altstätten; Marc Steiger, Eichberg-Oberriet; Pfr. Christoph Casty, Wil; Markus Graf, Wil; Katja Roelli, Diepoldsau-Widnau-Kriessern; Pfr. Rolf Kühni, Sargans-Mels-Vilters-Wangs**

**betr. Erarbeitung eines Massnahmenkatalogs zur Behebung der personellen Mangelage bei Pfarrpersonen und weiteren kirchlichen Mitarbeitenden (Der Motionstext ist zu finden auf den Seiten 6 bis 9 im Synodalamtsblatt 2023/1).**

Pfr. Marcel Wildi, Diepoldsau-Widnau-Kriessern, begründet die Eingabe der Motionäre wie folgt:

‘Die Meldungen von fehlendem Personal begegnen uns in den Medien seit Monaten auf Schritt und Tritt. Die Herausforderung trifft bei Weitem nicht nur das Gesundheitswesen, die Schulen und Handwerker, sondern auch die Kirchen, seit ein paar Jahren zunehmend auch unsere evangelische Kirche. Mitte Mai gab die «Fachstelle Nachwuchsförderung Theologie» in Zürich die Zahlen des Jahres 2022 bekannt. Bei den Pfarrpersonen sieht es nur schon für die nächsten acht Jahre richtig beängstigend aus: während von der Fachstelle schätzungsweise mit jeweils gleichbleibend rund 30 Ordinationen pro Jahr gerechnet wird, wird es jeweils 50 bis 100 Pensionierungen jährlich geben. Erschwerend kommt hinzu, dass diese Pensionäre praktisch alle Vollzeit arbeiten, während die Jüngeren fast ausschliesslich Teilzeit beschäftigt sind. Das ergibt von heute bis Ende 2030 einen Mangel von rund 600 Pfarrpersonen, allein in der Deutschschweiz. Dies bei einer aktuellen Gesamtzahl von rund 2'340 Pfarrpersonen [Quelle: spi]. Diese Zahl bedeutet zum Beispiel, dass rund 300 mittelgrosse Kirchgemeinden in wenigen Jahren ohne Pfarrperson dastehen werden. Oder in einem anderen Gedankenspiel ausgedrückt: Ende dieses Jahrzehnts gibt es rein statistisch keine einzige Pfarrperson mehr in der gesamten Ostschweiz. Thomas Schaufelberger, Leiter von A+W, sagte darum in einem Artikel auf ref.ch im Sept. 2022: «Der Personalmangel wird krass. Viel krasser, als manche Kirchenleitung das wahrhaben möchte». Die Lage ist aber nicht nur bei den Pfarrpersonen kritisch, sondern ebenso in sämtlichen anderen kirchlichen

Berufsgattungen. Darüber wird in der Öffentlichkeit nur nicht gesprochen. Und leider findet man darüber auch keine öffentlich zugänglichen Zahlen.

In der bewusst ausführlichen Einleitung zu unserem Vorstoss haben wir zum einen die allgemeine Lage geschildert und zum andern einige Punkte erwähnt, wo der Hebel in unserer Kantonalkirche unserer Meinung nach angesetzt werden könnte. Beide Teile der Einleitung sind dabei lediglich als Beispiele und Möglichkeiten und nicht als allumfassend, abschliessend oder inhaltlich verbindlich zu verstehen.

Mit unserem Begehren wollen wir den Kirchenrat auffordern, schnelle, konkrete, berufsgruppenübergreifende Massnahmen zur Entschärfung der Mangelsituation auszuarbeiten und der Synode zur Genehmigung vorzulegen. Wir wissen, dass diese Problematik selbstverständlich alles andere als einfach zu lösen sein wird, und wir wissen ebenfalls, dass sich der Kirchenrat der Problematik bewusst ist und bereits an der Thematik am Arbeiten ist. Aber wir sind der Meinung, dass auf allen Ebenen noch mehr noch schneller als bisher gemacht werden muss.

Nun wurde in den drei Vorsynoden jeweils ziemlich lange darüber diskutiert, ob diese Motion eine Motion sein könne oder nicht doch lediglich ein Postulat oder der eine Teil das eine und der andere Teil das andere. Zur Erinnerung: Währenddem eine Motion den Kirchenrat beauftragt, «den Entwurf für eine Revision ... eines Reglements vorzulegen», beauftragt ihn das Postulat lediglich dazu, «über eine in die Zuständigkeit der Synode fallende Sache Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen».

Wir Unterzeichnenden wollen uns allen hier und heute eine weitere fruchtlose Diskussion über diese formalrechtliche Frage ersparen. Uns geht es um das inhaltliche Anliegen. Darum haben wir uns entschlossen, die in Frage gestellte verbindlichere Form der Motion in ein Postulat umzuändern.'

Pfr. Marcel Wildi stellt folgende **Anträge**:

1. Die Synode möge die Motion in ein Postulat umwandeln.
2. Im Anschluss an diese Umwandlung bittet er die Synode, um Eintreten auf das Postulat.
3. Die Synode sei ersucht, das Postulat an den Kirchenrat zu überweisen.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt, Haag, nimmt im Namen des Kirchenrates zur Motion Stellung. Zuerst erklärt er, dass der Kirchenrat bereit wäre, das Postulat Wildi entgegenzunehmen.

Es ist wichtig, sich grundlegend mit der Problematik auseinander zu setzen. Ein St. Galler Zug vorbei am Konkordat und an der Überprüfungscommission Diakonie zu fahren, lehnt der Kirchenrat ab. Dies würde die St. Galler Kirche zu einer unzuverlässigen Partnerin

machen. Einige Veränderungen sind bekannt, aber was die Zukunft bringen wird, das weiss heute niemand. Der Kirchenrat ist mit den Kirchgemeinden unterwegs und hilft, soweit es ihm möglich ist, mit bei der Personalsuche. Es ist so, dass mit den Menschen gearbeitet werden kann, die vorhanden sind. Der Kirchenrat ist aber nicht bereit, im Bereich der Qualifikationen und des guten Niveaus der aktuellen Ausbildungen Abstriche zu machen. Die Landeskirchen haben in der Gesellschaft aufgrund der staatlichen und staatlich anerkannten Ausbildungen einen guten Ruf und den gilt es nicht zu verspielen. Theologie und theologische Kompetenz verlangen Dialogfähigkeit, die Voraussetzung, seine Positionen zu hinterfragen und anschlussfähig für viele Anspruchsgruppen zu machen, und ein grosses Mass an Pluralismusfähigkeit. Was die Äquivalenz angeht, ist die St. Galler Kirche an die Entscheide der Ausbildungskommission und die Vereinbarungen im Konkordat gebunden, und dem Kirchenrat scheint es nicht angebracht, das Konkordat nach 160 Jahren zu verlassen und einen St. Galler Sonderweg einzuschlagen, zumal mit einer solchen Entscheidung möglicherweise auch der Wegfall der Steuereinnahmen der juristischen Personen riskiert würde. Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt hat als Mitglied des Büros des Konkordates und auch in der Konkordatskonferenz die Anliegen der Motionäre bereits vorgebracht und nachgefragt, wie hier der Stand in den anderen Kantonalkirchen ist. Für die Konkordatskirchen ist das Anliegen der Motion parlamentarisch kein oder noch kein Thema. Die Kirchgemeinden werden sich von der Struktur und der Mitarbeiterschaft her verändern, aber es ist für den Kirchenrat der falsche Weg, in unnötige Hektik zu verfallen und qualitativ problematische Lösungen vorzuschlagen. Denn Qualität, theologische Vielfalt und Verlässlichkeit sind immer noch die wichtigsten Kriterien in den reformierten Landeskirchen. Zu einer Vision würde auch gehören, nicht krampfhaft die zunehmend leerer werdenden «Ämtertöpfe» füllen zu wollen, sondern Kirche mit ihren Ämtern und den vielen Freiwilligen neu zu denken und zu prüfen, wie in Zukunft der christliche Auftrag erfüllt werden kann. Dabei ist zu klären, wo der Ort der Theologie ist und wofür es sie braucht und wofür nicht. Die grossen Linien hat der Kirchenrat im Blick und er ist überzeugt, innerhalb der geltenden Regelungen Lösungen für die Kirchgemeinden finden zu können. Zudem glaubt der Kirchenrat, mit der vorgeschlagenen neuen Beitragsart B im Finanzausgleichsreglement durch regionale pastorale Zusatzversorgung die Kirchgemeinden zusätzlich zu stabilisieren. So könnten dann neue Lösungen möglich werden. Interessant ist im Blick auf mögliche Visionen in diesem Bereich auch ein Vergleich mit den Visionen in Deutschland, England und weiteren Kirchen mit landeskirchlichen parochialen Strukturen. Hier ist der Kirchenrat im Austausch. Einige der geforderten Massnahmen werden bereits jetzt schon umgesetzt. Der Kirchenrat hat noch nie so viele Prädikantenbewilligungen erteilt, wie im letzten halben Jahr. Er ist zudem immer bereit, innerhalb der gültigen Reglemente Lösungen zu ermöglichen. Eine interprofessionelle Arbeitsgruppe aus allen Bereichen, die betroffen sind, gibt es schon – allerdings erst auf kantonalkirchlicher Ebene im Haus zur Perle. Da können gerne noch Personen aus den Kirchgemeinden hinzugezogen werden.

Pfr. Fabian Kuhn, Unteres Toggenburg, betont, dass im Konkordat schon seit längerer Zeit bekannt ist, dass ein Theologiestudium an einer öffentlichen Universität nicht ausreichend auf den Pfarrberuf vorbereitet. Es werden sukzessive etliche weitere Anforderungen dazu einverlangt und somit die Hürden ins Pfarramt zu Recht erhöht. Das Nachdenken über neue

Berufskategorien in der Kirche, die angedachten Erleichterungen bei Prädikantinnen und Prädikanten, die Überarbeitung der exklusiven Tätigkeiten der Pfarrpersonen sowie der zusätzliche Einsatz von Laien hält er für gut. Jedoch die Zulassungsbedingungen für Pfarrpersonen zu senken, befürwortet er nicht. Personen zum Pfarramt zuzulassen, die nicht alle Anforderungen des Konkordates erfüllen, hält er angesichts der Erfahrungen der letzten Jahre für den falschen Weg.

In der Abstimmung wird die Motion **Wildi** mit 141 Ja-Stimmen, bei 1 Nein-Stimme und 7 Enthaltungen in ein **Postulat umgewandelt** mit folgendem Wortlaut:

### **Ausgangslage:**

Schon seit einigen Jahren wird es immer schwieriger, freie Stellen in den Kirchgemeinden zu besetzen. Das gilt sowohl für Mitarbeitende im Bereich Kinder- und Jugendarbeit als auch in der Diakonie und Sozialdiakonie und ebenso im Pfarramt. Eine beträchtliche Zahl an Stellen ist nur deshalb noch besetzt, weil sich pensionierte (Pfarr-)Personen weiterhin längerfristig zur Verfügung stellen. Der Aufwand zur Neubesetzung einer offenen Stelle bei allen kirchlichen Berufsgruppen wird für Pfarrwahlkommissionen und Kirchenvorstereenschaften immer schwieriger und gelegentlich gar aussichtslos. Die wichtigsten Gründe dafür sind bekannt:

- Die grosse Pensionierungswelle der Babyboomer-Generation.
- Eine deutlich zu niedrige Zahl bei den Studierenden der Theologie, um alle frei werdenden Stellen besetzen zu können.
- Längst nicht alle, die das Theologiestudium abschliessen, absolvieren das Vikariat und schlagen eine berufliche Laufbahn in der Kirche ein.
- Beim QUEST, dem leicht verkürzten Theologiestudium für Quereinsteiger mit einem Master einer anderen Studienrichtung, ist die Zahl der Interessenten am Sinken, nicht alle Studierenden halten die zeit- und energieaufwändige Ausbildungszeit (mit gleichzeitiger Verpflichtung für Familie und Lohneinkommen) durch, und die allermeisten der Absolventen stehen bereits im zweiten oder gar dritten Drittel ihres Berufslebens.
- Der Zuzug von Pfarrpersonen aus dem Ausland, insbesondere Deutschland, ist massiv zurückgegangen, und vereinzelt kehren diese unterdessen auch wieder in ihre Heimat zurück.
- Die wenigen bisherigen Bemühungen zur Vereinfachung des Zugangs zum Pfarramt zeigen praktisch keine Wirkung und die aktuellen Überlegungen (wie zum Beispiel Verzicht auf das Erlernen von Latein) werden höchstwahrscheinlich auch nicht viel helfen.
- Immer mehr kirchliche Mitarbeitende arbeiten (aus verschiedensten Gründen) nur noch in Teilzeitpensen, was den Bedarf an ausgebildeten Personen zahlenmässig zusätzlich erhöht.
- Je dünner die Personaldecke in Zukunft wird, desto mehr steigt die Gefahr, dass das noch aktive Personal sich wegen Überlastung nach Alternativen umschaue oder die Pensen reduziert. Damit erhöht sich der Bedarf an zusätzlichen Personen weiter.

- Die Arbeit in der Kirche ist je länger je weniger gesellschaftlich attraktiv, kirchliche Berufe verlieren rapide an Anerkennung, die Arbeitszeiten sind lang und nicht besonders familienfreundlich, die Burnout-Rate ziemlich hoch.
- Auch wenn die St. Galler Kantonalkirche schweizweit einen guten Ruf hat, so hindert offenbar doch ihre Randlage etliche Stellensuchende daran, in unsere Region zu ziehen.
- Auch wenn die Mitgliederzahlen leider abnehmen, so doch zum Glück nicht so massiv, dass damit ein Ersatz für die vielen Pensionierten nicht nötig wäre.

### **Dringlichkeit:**

Auch wenn die personelle Situation in anderen Ländern und teilweise in anderen Kantonen deutlich schlechter aussieht als im Kanton St. Gallen, und auch wenn wir mit dem guten Instrument der Pastorationenpunkte bei den Stellenbesetzungen in den Kirchgemeinden recht viel Flexibilität haben, so muss dennoch so schnell und so effektiv wie möglich Gegensteuer zu dieser Entwicklung gegeben werden. Wie damals beim Thema Fusionierung von kleinen Kirchgemeinden sollten wir aus einer Position der im Moment noch einigermaßen vorhandenen Stärke heraus Massnahmen ergreifen, bevor nur noch Notfallübungen gemacht werden können. Denn selbst die Massnahmen, die innerhalb der nächsten zwei, drei Jahre ergriffen werden, werden nur zu einem kleinen Teil unmittelbar Wirkung in den Kirchgemeinden zeigen; die meisten, insbesondere wenn sie Theologiestudium und Vikariat oder andere Ausbildungswege betreffen, frühestens in rund zehn Jahren.

Auch andere Berufsgattungen kämpfen bekannterweise mit dem gleichen Problem, zum Beispiel das Schulwesen oder das Gesundheitswesen. Dort wurden bereits und werden allmählich Massnahmen ergriffen, um dem Mangel zu begegnen: etwa die Anstellung von Personen im Teamteaching im Klassenzimmer, die nur teilweise über eine entsprechend geforderte Ausbildung verfügen, oder die Reduktion der Zulassungsbedingungen für medizinische Fachpersonen aus dem Ausland. Wohl niemand ist der Meinung, dass das eine optimale Lösung ist, es ist und bleibt eine Notlösung. Aber eine Notlösung in einer Notsituation ist immer noch besser als gar keine Lösung.

Selbstverständlich hat niemand ein Interesse daran, dass die Qualität der Arbeit oder die Kompetenzen von kirchlichen Mitarbeitenden sinken. Wenn in diesem Postulat Anpassungen bei den Zulassungsbedingungen zu kirchlichen Berufen gefordert werden, dann einzig und allein deshalb, dass wir langfristig überhaupt noch annähernd genug Personal haben werden.

Wir sind als ganze Kirche gefordert, auch 'unorthodoxe' Lösungen auszuarbeiten, um diesem höchstwahrscheinlich langfristigen Problem wirksam zu begegnen. Insbesondere ist der Kirchenrat herausgefordert, da er gemäss Art. 163 KO die Verantwortung für die Aus- und Weiterbildung der Angestellten in den Kirchgemeinden und die Verantwortung für die Anerkennung ihrer Diplome trägt.

### **Mögliche Ansatzpunkte:**

Zu prüfen ist unter anderem, ob in folgenden Bereichen die Zulassungsbedingungen zu kirchlichen Ämtern erweitert beziehungsweise gelockert werden können:

- Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evang.-ref. Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst: Einwirken auf überkantonaler Ebene auf deutliche Erleichterungen zur Erreichung der Wahlfähigkeit
- Merkblatt Zulassung zum Lernvikariat – Äquivalenzprüfung (Konkordat): Einwirken auf überkantonaler Ebene auf Reduktion der Äquivalenzanforderungen für Absolventen von ausländischen oder privaten Universitäten (STH Basel im Inland und viele andere im Ausland)
- Verordnung über den Quereinstieg ins Pfarramt «Quest» (Konkordat): Einwirken auf überkantonaler Ebene auf Erleichterungen (wie teilweise bereits geschehen) bei den Bedingungen im «Quest» im Hinblick auf die Zulassung zum Vikariat
- Zulassung von Personen zum Pfarramt im Kanton St. Gallen, die nicht alle Anforderungen des Konkordats erfüllen
- Erteilung der Wahlfähigkeit fürs Pfarramt «aufgrund mehrjährigen Kirchendienstes oder aufgrund einer von ihm [= Kirchenrat] angeordneten theologisch-wissenschaftlichen Prüfung» (gemäss Art. 28 Abs. 2 Kirchenverfassung) von Absolventen Theologischer Seminare auf nichtuniversitärem Niveau
- Theologische Seminare auf nichtuniversitärem Niveau: Erleichterungen bei der Anerkennung von Diplomen und bei der Zulassung von Absolventen in den kirchlichen Dienst (Reuss-Institut, IGW, ISTL, tsc, ...)
- Fachverwandte Ausbildungen (wie zum Beispiel Pädagogik oder Psychologie/Seelsorge): Grosszügigere Zulassungskriterien für bestimmte Aufgabenbereiche
- Einführung neuer Berufskategorien, zum Beispiel zwischen Pfarrer und Diakon (für Absolventen eines theologischen Seminars auf nichtuniversitärem Niveau oder für langjährig bewährte Diakoninnen und Diakone) oder im Bereich Seelsorge
- Prädikantinnen und Prädikanten: Erleichterungen bei der Erlangung des Prädikantenstatus für kirchliche Angestellte (z.B. generell für den ganzen Kanton statt nur für die Ortsgemeinde, keine Wohnsitzbindung); Erweiterungen der Kompetenzen (z.B. Aufhebung von örtlichen und zeitlichen Begrenzungen); automatische Anerkennung des Prädikantenstatus für Zuzüger mit Prädikantenerlaubnis aus anderen Kantonalkirchen; umfangreichere Einsatzmöglichkeiten
- Bereitstellung von ergänzenden individuellen und spezifischen Weiterbildungsangeboten für Mitarbeitende, die von alternativen Ausbildungswegen herkommen
- Fachliche Begleitung der Berufsanfänger aus alternativen Ausbildungswegen durch kompetente Personen mit Berufserfahrung, ohne dass dafür zuerst eine mehrjährige berufsbegleitende Ausbildung wie beim Vikariatsleiter absolviert werden muss
- Überarbeitung des Anforderungsprofils und der Tätigkeitsbereiche des Pfarramts und aller anderen Berufsgattungen im Hinblick auf den enormen Wandel in Gesellschaft und Kirche

- Erstellen von Kriterien, wie die Einsatzmöglichkeiten von begabten und bewährten so genannten Laien vergrössert werden können

Es liegt im vitalen Interesse aller Beteiligten, möglichst schnell praxistaugliche Lösungen für das Problem des Personalmangels in den Kirchgemeinden zu finden und umzusetzen.

**Wir beauftragen darum den Kirchenrat auf die Sommersession 2024, Bericht zu erstatten und, wo erforderlich, Anträge zu stellen zu den folgenden vier Punkten:**

- 1. Im Hinblick auf eine Klarheit der Situation bei allen Kirchgemeinden und kantonnalkirchlichen Beauftragungen: Eruierung des Bedarfs an Personal in den Bereichen Pfarramt, Diakonie/Sozialdiakonie, Seelsorge und Kinder- und Jugendarbeit in den kommenden 10 Jahren.**
- 2. Erarbeitung eines Visionspapiers, wie sich die Anforderungen an kirchliche Mitarbeitende in den nächsten 10 Jahren verändern werden und was das für die einzelnen in Punkt 1 erwähnten und mögliche neue Berufsbilder für Konsequenzen hat.**
- 3. Vorschlag von konkreten, unbürokratischen und schnell umsetzbaren Massnahmen, mit welchen dem Mangel an Personal in den unter 1. genannten Tätigkeitsbereichen wirksam begegnet werden kann. Diese sollen in Form von Ergänzungen oder Anpassungen in der Kirchenordnung und den Gültigen Erlassen ab Jahresbeginn 2025 anwendbar sein. Als rechtliche Grundlagen dazu dienen insbesondere Art. 28 bis 30 und 57 der Kirchenverfassung, Art. 2 Abs. 1, Art. 123, Art. 152 bis 155, Art. 162 bis 164 der Kirchenordnung, GE 53-20, GE 55-70.**
- 4. Zur Unterstützung bei der Bearbeitung der Anliegen des Postulats: Bildung einer interprofessionellen Arbeitsgruppe, unter Beizug von Vertretungen aus den Kirchgemeinden.**

Darüber hinaus bitten wir den Kirchenrat,

- 5. das Thema in der Konkordatskonferenz einzubringen und aktiv auf erleichterte und zeitgemässere Ausbildungswege einzuwirken.**

**Eintreten** auf das Postulat wird mit 138 Ja-Stimmen, bei 6 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen **beschlossen**.

Joel Küng, Altstätten, selbst Theologiestudent an einer Hochschule, empfindet für andere Ausbildungsgänge grosse Sympathie, da auch diese ihre Standards haben.

Käthi Witschi, Diepoldsau-Widnau-Kriessern, findet, dass sich die Kirche an irgendetwas festhält bzw. festklebt. Es ist doch so, dass die Kirchbürgerinnen und Kirchbürger die Pfarrperson qualifizieren. Sind so viele universitäre Vorschriften wirklich nötig? Für sie drückt der Personalmangel mehr auf die Qualität als der Bildungsabschluss.

Samantha de Keijzer, Berneck-Au-Heerbrugg, wirft ein, dass es im Postulat um alle Berufsgruppen geht und nicht nur um den Pfarrberuf.

Für Pfr. Klaus Fischer, Gossau, ist Kirche-Sein mit geringer Qualifikation gefährlich. Er begrüsst keine kurzfristigen Schritte und Lösungen. Aus seiner Sicht müssen grosse Schritte angedacht werden, damit man dann weiss, was es in zehn Jahren bedeutet, Kirche zu sein.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt spricht sich erneut gegen einen St. Galler Sonderweg aus. Mit dem Konkordat ist ein Standard gegeben. Es stellt sich wohl die Frage, was für andere Wege möglich wären. Sich jedoch gegenseitig auszuspielen, macht keinen Sinn.

Pfr. Markus Unholz, St. Gallen C, wünscht, dass mehr Kolleginnen und Kollegen bereit wären, die Weiterbildung zur Ausbildungspfarrperson zu machen. Aktuell haben auf dem St. Galler Kirchengebiet drei Pfarrpersonen diesen Status. So könnten dann auch mehr Vikarinnen und Vikare ihr Vikariat im Kanton St. Gallen absolvieren. Die heutige Ausbildung entspricht dem Kompetenzmodell mit 12 Kompetenzen. Er warnt davor, die Anforderungen an diese Berufsgruppe infolge Fachkräftemangel zu senken.

Pfr. Fabian Kuhn weist nochmals darauf hin, wie sich die Ausbildung im Pfarrberuf in den letzten Jahren stark verändert hat.

Pfr. Hansurs Walder, Altstätten, findet, dass gute Qualität z.B. bei Beerdigungen auch von Prädikantinnen und Prädikanten sowie von im sozial- und diakonischen Dienst stehenden Mitarbeitenden erbracht werden. Er hat Mühe damit, dass solche Personen keine Amtswochen übernehmen dürfen.

Remo Schweizer, Mittleres Toggenburg, regt an, dass der Prozess für Personen, die erst eine provisorische Wahlfähigkeit für einen sozial-diakonischen Dienst haben, verbessert werden sollte.

Für Pfr. Markus Anker, Tablat-St. Gallen, bringt dieser Vorstoss eine spezielle Dynamik in die Kirche. Eine Verwässerung von Berufsprofilen wird sich früher oder später rächen. Es wäre begrüßenswert, wenn die St. Galler Kirche mehr Ausbildungsplätze für Vikarinnen und Vikare anbieten könnte. Hier sieht er Potenzial.

Pfr. Christoph Casty, Wil, fragt nach der Alternative, wie Kirche gelebt werden soll, wenn es zu wenige oder fast kein Personal mehr gibt. Die Kirche kommt nicht darum herum, kreative Lösungen zu finden.

Urs Meier, Degersheim, gibt zu bedenken, dass die St. Galler Kirche schlecht beraten wäre, wenn man bei einem Fachkräftemangel einfach die Qualitäten der Berufsleute nach unten anpasst. Damit würden nur Probleme geschaffen. Der Kirchenrat hat sich in den letzten Jahrzehnten für Professionalität eingesetzt und das soll so bleiben. Bei den Ausbildungsfragen ist langfristiges Denken gefordert. In der Zukunft wird es neue Berufsbilder brauchen,

welche der zukünftigen Kirchenstruktur Rechnung tragen. Es wird sich eine neue Ausbildungstüre für Menschen öffnen müssen, die mit einem Eidgenössischen Fähigkeitsausweis in den Kirchgemeinden arbeiten können. Und als letzter Gedanke: Wäre es denkbar, dass auch theologische Lehrgänge an Fachhochschulen angeboten würden?

David Krättli, Uznach und Umgebung, ist nicht dafür zu begeistern, so viele Themen zu diskutieren und dann diese einfach an den Kirchenrat abzuschieben.

Pfr. Renato Tolfo, Rebstein-Marbach, hofft, dass mit dem nächsten Traktandum «Zukunft der St. Galler Kirche» etwas Abhilfe geschaffen werden kann.

In der Schlussabstimmung wird das **Postulat Wildi** mit 128 Ja-Stimmen, bei 12 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen an den Kirchenrat zur Bearbeitung **überwiesen**.

**Dementsprechend beauftragt die Synode den Kirchenrat auf die Sommersession 2024, Bericht zu erstatten und, wo erforderlich, Anträge zu stellen zu den folgenden vier Punkten:**

1. **Im Hinblick auf eine Klarheit der Situation bei allen Kirchgemeinden und kantonal-kirchlichen Beauftragungen: Eruiierung des Bedarfs an Personal in den Bereichen Pfarramt, Diakonie/Sozialdiakonie, Seelsorge und Kinder- und Jugendarbeit in den kommenden 10 Jahren.**
2. **Erarbeitung eines Visionspapiers, wie sich die Anforderungen an kirchliche Mitarbeitende in den nächsten 10 Jahren verändern werden und was das für die einzelnen in Punkt 1 erwähnten und mögliche neue Berufsbilder für Konsequenzen hat.**
3. **Vorschlag von konkreten, unbürokratischen und schnell umsetzbaren Massnahmen, mit welchen dem Mangel an Personal in den unter 1. genannten Tätigkeitsbereichen wirksam begegnet werden kann. Diese sollen in Form von Ergänzungen oder Anpassungen in der Kirchenordnung und den Gültigen Erlassen ab Jahresbeginn 2025 anwendbar sein. Als rechtliche Grundlagen dazu dienen insbesondere Art. 28 bis 30 und 57 der Kirchenverfassung, Art. 2 Abs. 1, Art. 123, Art. 152 bis 155, Art. 162 bis 164 der Kirchenordnung, GE 53-20, GE 55-70.**
4. **Zur Unterstützung bei der Bearbeitung der Anliegen des Postulats: Bildung einer interprofessionellen Arbeitsgruppe, unter Beizug von Vertretungen aus den Kirchgemeinden.**

Darüber hinaus bittet die Synode den Kirchenrat,

5. **das Thema in der Konkordatskonferenz einzubringen und aktiv auf erleichterte und zeitgemässere Ausbildungswege einzuwirken.**

## 16. Zwischenbericht der Synodalkommission «Zukunft der St. Galler Kirche»

Pfr. Renato Tolfo, Rebstein-Marbach, orientiert, dass sich die Kommission seit der letzten Synode zwei weitere Male getroffen hat. Dabei wurde die gültige Verfassung auf ihr Reformpotenzial durchleuchtet. Aufgrund diverser Rückmeldungen zum laufenden Geschäft sowie aufgrund der breiten Zusammensetzung der Kommission wurden bis anhin keine weiteren Gespräche mit Berufsgruppen geführt.

### Eine Verfassung mit wenig Bezug zur Aktualität

Die heutige Verfassung stammt aus dem Jahre 1974 und ist somit knapp 50-jährig. In der Zeit ihrer Gültigkeit hat sich vieles verändert, gesamtgesellschaftlich, aber auch kirchlich. Diese Veränderungen beschäftigen die Kirchgemeinden. Die Sicherstellung eines angemessenen kirchlichen Lebens trotz Mitgliederrückgang und Fachkräftemangel ist eine grosse Herausforderung. Nur mit einer aktiven Herangehensweise kann dieser angemessen begegnet werden.

Verschiedene Arbeitsgruppen innerhalb der Kantonalkirche befassen sich aktuell mit wichtigen Themen, was die Zukunft der St. Galler Kirche betrifft, so z.B. «Identität und Botschaft», «3. und 4. Lebensalter», «Strukturen» und «Junge Menschen in der Kirche».

Auch an der Aussprachesynode im März 2023 kam deutlich zum Ausdruck, dass viele Themen beschäftigen und angegangen werden müssen.

Die «Vision St. Galler Kirche 2025» bietet eine partizipativ erarbeitete und anerkannte Grundlage für die Weiterentwicklung der Kirche. Unter anderem regt sie an, neue Formen der Mitgliedschaft zu suchen und zu diskutieren, personelle und finanzielle Freiräume zu schaffen und veraltete Strukturen zu beenden. Neue Leitungsstrukturen sollen geprüft werden und die Personalentwicklung ist zeitgemäss voranzubringen, damit Nachwuchs für kirchliche Berufe gefunden werden kann. Gleichzeitig wird angeregt, dass neue Rollen in der partnerschaftlichen Leitung erprobt werden. Die Kantonalkirche ist gemäss Vision vernetzt mit anderen Kirchen, Religionsgemeinschaften, Behörden und Organisationen. Diese und weitere Visionen stehen im Konflikt zur gültigen Verfassung. Damit sie zur Realität werden, bedarf es Anpassungen, die nur über eine Verfassungsrevision zu erreichen sind.

Mit der Revision der Verfassung soll den gesellschaftlichen und kirchlichen Entwicklungen und Veränderungen der vergangenen Jahrzehnte Rechnung getragen werden. Bewährtes soll erhalten bleiben und gleichzeitig wird der Weg bereitet, damit die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen auf die Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft reagieren kann.

### Die wichtigsten Themen im Überblick

Die Kommission hat folgende wichtigsten Themen für die Revision der Verfassung bestimmt:

- Partnerschaftliche Gemeindeleitung
- Rollenverständnis der Mitarbeitenden sowie Einbezug neuer Berufsgruppen

- Herausforderungen des Milizsystems
- Regionalisierung von Aufgaben und ihre Auswirkungen auf den Aufgabenbereich der Kantonalkirche
- Parochialsystem (z.B. kantonale Mitgliedschaft, freie Kirchgemeindewahl)
- Auftrag und Haltung der Kirche in der heutigen Zeit

Weitere Themen:

- Zusammensetzung der Synode

Aufgrund dieser Auflistung ist die Kommission zum Schluss gekommen, dass eine Totalrevision der Verfassung notwendig und dringlich ist. Die Verfassung nur sprachlich zu überarbeiten, bringt die St. Galler Kirche nicht weiter. Aufgelaufene Änderungen an die Praxis anzupassen, stellt sie nicht für die wachsenden Herausforderungen auf. Was es braucht, ist ein vertiefter Diskurs über obige Themenfelder und das gemeinsame Definieren von zukunftsfähigen Lösungen. Dabei ist der Blick nicht nur auf das zu legen, was besteht, sondern auch auf neue Ideen und Ansätze, denn analog zum Hausbau ist manchmal ein Neubau sinnvoller als eine Renovation.

### Weitere Überlegungen

Die Kommission ist sich einig, dass die Revision der St. Galler Verfassung alleine den Wandel noch nicht ausmacht. Genauso wichtig ist in diesem Zusammenhang die Auseinandersetzung mit den weiteren gesetzlichen Bestimmungen der Kirche. Dies ist ein umfassender, langer Prozess, der die Chance bietet, die Kirche zukunftsfähig auszurichten.

### **Weiteres Vorgehen**

Um einen vertieften Diskurs über die genannten Themenfelder führen zu können, schlägt die Vorberatende Kommission folgendes Vorgehen vor, welches in Absprache mit dem Büro der Synode und der Kommission Aussprachesynode erfolgt.

1. An der Wintersynode 2023 wird es nach Abschluss der ordentlichen Session eine ca. zwei Stunde dauernde Impulsveranstaltung geben zur Frage: «Wollen wir eine neue Verfassung – ja oder nein.» Diese dient der vertieften Auseinandersetzung mit den Inhalten des Reformprozesses mit Verfassungsänderung. Dabei geht es nicht um juristische Formulierungen, sondern um die Zukunft unserer Kirche und unseren Glauben. (Dieser Zwischenbericht bietet die Diskussionsbasis.)
2. Am 4. März 2024 findet in Rapperswil eine Aussprachesynode statt, die sich mit dem Reformprozess auseinandersetzt. In welcher Weise die Berufsgruppen dazu eingeladen und beteiligt werden können, muss noch geklärt werden.
3. An der Sommersession 2024 entscheidet die Synode über die Verfassungsrevision.

Synodalpräsident Pfr. Stefan Lippuner bittet die Synodalen, sich für diesen Teil im Anschluss an die ordentliche Session am 4. Dezember 2023 Zeit zu reservieren. Diese Impulsveranstaltung findet ebenfalls im Kantonsratssaal statt.

## **17. Bericht über die Synode der EKS**

Über die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) vom 18. bis 20. Juni in Olten liegt ein schriftlicher Bericht vor, erstattet von Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt, Haag, und der Medienabteilung der EKS:

Vor dem Hintergrund des Flüchtlingssonntags eröffnete Synodepräsidentin Evelyn Borer die Sommersynode der EKS mit einem Appell: «Wir müssen tun, was in unserer Macht steht. Auch viele kleine Schritte können die Welt verändern».

### **Workshops als neues Format**

Die EKS und ihre Mitgliedkirchen voranzubringen, ist auch das Ziel von drei strategischen Ausschüssen, in denen Fachexpertinnen und -experten, Kirchenleitungsmitglieder und Synodale unter der Leitung eines Ratsmitglieds der EKS an den drei Handlungsfeldern arbeiten. Es geht um Kommunikation, Bewahrung der Schöpfung sowie Bildung und Berufe. In Olten wurden die Synodalen erstmals in Zwischenberichten umfassend über deren Fortschritt orientiert. Die zahlreichen Voten in der Plenumsdiskussion machten deutlich, dass die Themen bewegen. Die Diskussionen wurden anschliessend in Workshops vertieft. Das neue Format wurde positiv gewürdigt und von den Synodalen rege genutzt.

### **Seelsorge im Gesundheitswesen**

Engagiert diskutiert wurde an der Synode zudem die Frage, wie sich die Seelsorge im Gesundheitswesen entwickeln soll. Vorerst nahm die Synode den mündlichen Bericht des Rates zum Postulat von Esther Straub (ZH) zur Kenntnis. Zum möglichen Aufbau einer nationalen Koordinationsstelle in ökumenischer Trägerschaft hatten sich 16 Mitgliedkirchen in einem Vernehmlassungsverfahren geäussert; die Rückmeldungen zeigen ein heterogenes Bild und werden nun im Detail ausgewertet.

### **Ökumene im Blick**

Weiter diskutierten die Synodalen den Bericht zur Präsenz der EKS an der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen ÖRK in Karlsruhe 2022. Im Kapitel «Zukunftsperspektiven» werden der ökumenische Dialog, der Kampf gegen den Klimawandel und die Multikulturalität unserer Gesellschaft als Themen genannt, die in den kommenden Jahren auch für die EKS wichtig sein dürften.

Die Synodalen haben zudem - wie vom Rat beantragt - die Motion von Pfr. Michel Müller (ZH) betreffend die Suspendierung der Russisch-Orthodoxen Kirche aus dem ÖRK

abgeschrieben. Ratspräsidentin Rita Famos betonte, dass die Motion, auch wenn ihr nicht direkt entsprochen wurde, viel ausgelöst habe.

### **HEKS im Dialog mit den Kirchen**

Am letzten Sitzungstag nahm die Synode auch den Bericht «Das Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz HEKS im Dialog mit den Kirchen» zur Kenntnis. Im Vorfeld der Fusion der beiden Hilfswerke HEKS und Brot für alle, die im Januar 2022 vollzogen wurde, waren Befürchtungen laut geworden, dass sich das neue Werk HEKS von den Kirchen weg bewegen könnte. Der darauf eingeleitete zweijährige Dialogprozess wurde von allen Seiten als konstruktiv und fruchtbar wahrgenommen. Die St. Galler Kirche machte sich zudem stark für eine stärkere Unterstützung der Missionsorganisationen durch kirchliche Gelder.

Die Synode hat ausserdem:

- die Rechnung 2022 gutgeheissen, die mit einem Aufwandsüberschuss von knapp 130'000.00 Franken schliesst;
- den Rechenschaftsbericht genehmigt;
- die Zielsumme für das Ökumenische Institut Bossey festgelegt;
- den Sockelbeitrag 2024 an die Missionsorganisationen Mission 21 und Departement missionnaire (DM) in Höhe von insgesamt CHF 965'750.00 gutgeheissen und
- verschiedene Wahlen in die GPK, deren Präsidium sowie Stiftungsräte des HEKS und von fondia – Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie vorgenommen.

Die Sommersynode 2024 wird auf Einladung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Neuenburg vom 9. bis 11. Juni in Neuenburg stattfinden.

Synodalpräsident Pfr. Stefan Lippuner dankt Kirchenratspräsident Martin Schmidt für den Bericht.

## **18. Umfrage**

Synodalpräsident Pfr. Stefan Lippuner weist im Namen des Präsidenten der Kommission zur Vorbereitung von Aussprachesynoden, Pfr. Rolf Kühni, auf die nächste Aussprachesynode vom 4. März 2024 im Kirchgemeindehaus Rapperswil zum Thema «Zukunft der St. Galler Kirche» hin. Detaillierte Informationen folgen zu gegebener Zeit.

Gisela Bertoldo, St. Gallen C, fragt nach, wer künftig überprüft, ob ein parlamentarischer Vorstoss richtig eingegeben wurde. Dies soll an einer nächsten Sitzung des Büros der Synode diskutiert werden.

Esther Grässli, Grabs-Gams, dankt für den Spesenverzicht zugunsten des Diakonievereins Werdenberg zur Realisierung eines Bistros in der Liegenschaft «Papierhof Buchs». Sie lädt die Synodalen herzlich ein zur Eröffnung am 18. November in Buchs.

Rita Dätwyler, Straubenzell St. Gallen West, ermutigt die Synodalen, das Buch «Bevor ich sterbe...» beim Ausgang mitzunehmen.

Nach dem Lied «S'phamandla Nkosi» wird die Synode für das Mittagessen unterbrochen. Mit den Strophen 1, 8 und 13 des Liedes «Geh aus, mein Herz, mein Freund» (RG 537) sowie sonnigen Wünschen zur Sommerszeit schliesst Synodalpräsident Pfr. Stefan Lippuner um 16.15 Uhr die Session der Synode. Er freut sich auf ein Wiedersehen an der Wintersynode am 4. Dezember in St. Gallen.

Vizepräsident Ueli Schläpfer, Rapperswil-Jona, führte durch die Traktanden 10 bis 14.

Im Verlaufe des Tages konnte alt Kirchenrat Pfr. Jakob Bösch, Eschlikon, als Gast willkommen geheissen werden.

Im Rahmen der Kirchenpartnerschaft der Evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen mit der Moravian Church of Tanzania überbrachte eine kleine Delegation dieser Kirche aus Tansania der Synode kurz vor dem Mittagessen ein bewegendes Grusswort.

Der Verzicht auf das Taggeld und/oder die Spesen zugunsten des Vereins „Fofeldea lebt“, um in die heranwachsende Generation zu investieren und einen Beitrag zur Dorfentwicklung von Fofeldea in Rumänien zu leisten, ergab CHF 5'824.60.

15. August 2023

Im Namen des Büros der Synode

Der Präsident: Stefan Lippuner, Pfr.

Der Vizepräsident: Ueli Schläpfer

Die Sekretäre: Markus Bernet

Ursula Kugler

Die Stimmzählenden: Sandra Torgler

Ruth Frei

Silvia Ruoss